

**Verlängerung von Gewährleistungsfristen  
für hochwertige Produkte – Analyse des derzeitigen  
Rechtsstandes im Hinblick auf die Möglichkeit  
einer Neuregelung**

**B a c h e l o r a r b e i t**

**an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)**

Vorgelegt von  
**Anne Axmann**  
aus Kirchberg

Meißen, 31.03.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Untersuchungsgegenstand.....	1
1.2 Methodik der Untersuchung.....	1
<b>2 Definition hochwertiges Produkt</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Problembeschreibung</b> .....	<b>6</b>
3.1 Problem Elektroschrott .....	6
3.2 Verschleiß von Elektrogeräten.....	8
3.3 Verbraucherschutz .....	9
<b>4 Rechtslage</b> .....	<b>11</b>
4.1 BGB .....	11
4.1.1 Allgemeines.....	11
4.1.2 30-jährige Verjährungsfrist.....	12
4.1.3 5-jährige Verjährungsfrist.....	13
4.1.4 2-jährige Verjährungsfrist.....	14
4.2 Produkthaftungsgesetz.....	16
4.3 EU-Vorschriften und EU-Richtlinien.....	16
4.3.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.....	16
4.3.2 Richtlinie 2011/83/EU .....	17
4.3.3 Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher.....	18
4.3.4 Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkaufrichtlinie .....	18
<b>5 EU-Staaten-Vergleich</b> .....	<b>21</b>
<b>6 Rechtsprechung</b> .....	<b>24</b>
6.1 Synonymverwendung der Begriffe Garantie und Gewährleistung .....	24
6.2 Objektive Betrachtung .....	24
6.3 Klauselbeschränkung .....	24
6.4 Verjährungsfristverwendung und Darlegungs- und Beweislastverteilung	24
6.5 Fünfjährige Verjährungsfrist für Alarmanlagen.....	25
6.6 Fünfjährige Verjährungsfrist für Malerarbeiten.....	26
6.7 Richtlinienwidrige Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen.....	26
6.8 Richtlinienauslegung der Richtlinie 1999/44/EG .....	27
6.9 Sonderfall Photovoltaikanlagen .....	27
6.9.1 Verjährungsfrist bei einer in die Fassade integrierten Photovoltaikanlage	27
6.9.2 Verjährungsfrist bei einer Photovoltaikanlage auf einer Scheune .....	28
6.9.3 Verjährungsfrist bei einer Photovoltaikanlage an einem Hofgebäude .....	28
6.9.4 Verjährungsfrist bei einer Photovoltaikanlage auf einem Stallgebäude ...	28
<b>7 Gewährleistung</b> .....	<b>30</b>
7.1 Generelles.....	30
7.2 Problemfall Photovoltaikanlage.....	31
<b>8 Garantie</b> .....	<b>33</b>
<b>9 Vergleich Garantie und Gewährleistung</b> .....	<b>36</b>

<b>10</b>	<b>Vertragliche Verlängerung der Gewährleistungsfristen .....</b>	<b>38</b>
<b>11</b>	<b>Alternativen.....</b>	<b>39</b>
11.1	Service-Modelle.....	39
11.2	Leasing.....	41
11.3	Rücknahmeverpflichtung .....	43
<b>12</b>	<b>Auswirkungen der Gewährleistungsfristen.....</b>	<b>46</b>
12.1	Auf die Verbraucher.....	46
12.2	Auf den Handel.....	47
12.3	Auf die Umwelt .....	48
<b>13</b>	<b>Neuregelung der Gewährleistungsfristen.....</b>	<b>50</b>
13.1	Vorteile .....	50
13.2	Nachteile .....	51
13.3	Mögliche Neuregelung.....	53
<b>14</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>55</b>
	<b>Kernsätze .....</b>	<b>58</b>
	<b>Anhangsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>VI</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
	<b>Rechtsprechungsverzeichnis .....</b>	<b>XV</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>XVII</b>
	<b>Eidesstattliche Versicherung.....</b>	<b>XX</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
CO <sub>2</sub> e	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente ist eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase
EG	Europäische Gemeinschaft
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ErbbaurG	Erbbaurechtsgesetz
EU	Europa
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
HU	Hauptuntersuchung
Kfz	Kraftfahrzeug
Lit.	lateinisch Littera (Buchstabe)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VerbrGKRL	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – Richtlinie 1999/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter

# 1 Einleitung

## 1.1 Untersuchungsgegenstand

Wenn die Waschmaschine oder das Auto schon zwei Jahre nach dem Kauf wieder kaputt geht, ist dies sehr ärgerlich. Doch was unternimmt man nun? Gilt noch die Gewährleistung? Was ist Gewährleistung und braucht man diese überhaupt?

Viele stellen sich die Frage, ob man bei dem Defekt eines solchen elektronischen Gerätes vom Verkäufer den Ersatz des Produktes oder die Erstattung der Kosten für die Reparatur verlangen kann. Dies ist nur möglich, wenn der Defekt in den Zeitraum der Gewährleistung oder der Garantie fällt. Viele Menschen verwenden diese Wörter als Synonyme und wissen gar nicht, dass diese eine unterschiedliche Bedeutung haben und man sie nicht gleichsetzen kann.

Die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Thema

*Verlängerung von Gewährleistungsfristen für hochwertige Produkte – Analyse des derzeitigen Rechtsstandes im Hinblick auf die Möglichkeit einer Neuregelung*

analysiert die Gewährleistung, betrachtet den Unterschied zur Garantie und durchdenkt eine mögliche Neuregelung mit verlängerten Gewährleistungsfristen.

In der Politik gibt es seit längerem Diskussionen über eine Änderung des Gewährleistungsrechts. So wurde beispielsweise durch die ehemalige Justizministerin Christine Lambrecht und auch durch Verbraucherschützer und Verbraucherzentralen eine längere Gewährleistungsfrist angeregt.<sup>1</sup> Viele Produkte, wie zum Beispiel Autos, halten viel länger als die zwei Jahre, die die gesetzliche Gewährleistung vorgibt. Nach Ablauf der zwei Jahre haftet der Verkäufer nicht mehr für Schäden. Diese Frist sei zu kurz, meinen viele Verbraucherschützer.<sup>2</sup>

## 1.2 Methodik der Untersuchung

Im ersten Kapitel wird die Definition eines hochwertigen Produktes näher beleuchtet, um einen Grundstein für die folgenden Arbeitsschritte zu schaffen.

Im Rahmen der Bachelorarbeit wird im zweiten Kapitel auf die Problematik von defekten Geräten eingegangen. Ein Augenmerk liegt dabei auf den Auswirkungen des Elektroschrotts, des geplanten Verschleißes und den Aspekten des Verbraucherschutzes.

Um dies zu veranschaulichen, wurden dafür Studien ausgewertet.

---

<sup>1</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: Lambrecht fordert längere Gewährleistungsfristen, 2021 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>2</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: Verbraucherschützer fordern längere Garantiezeiten, 2017 [Zugriff am 23.02.2023].

Neben den gesetzlichen Bestimmungen im BGB wurden auch EU-Richtlinien und das Produkthaftungsgesetz aufgezeigt, um die Gewährleistung analysieren und die Fristen besser einordnen zu können.

Anschließend erschien es in der Bearbeitungsphase sinnvoll zu sein, die unterschiedlichen Fristen der EU-Staaten aufzuzeigen, um einen besseren Überblick darüber zu haben, inwieweit die deutsche Gewährleistungsfrist den Standards entspricht und ob Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. In einem Vergleich wurde daher das Gewährleistungsrecht anderer EU-Mitgliedstaaten aufgezeigt und die Unterschiede hervorgehoben.

Im Folgenden wurde Rechtsprechung zu dem Thema Gewährleistung ausgewertet, um den Überblick zu erhalten, wie unterschiedliche Gerichte darüber urteilen, ob ein Gewährleistungsfall eingetreten ist.

Weiterhin wurde ein Vergleich in Bezug auf die Punkte Gewährleistung und Garantie aufgestellt, der die Unterschiede herauskristallisieren soll, um so die Synonymverwendung der Wörter auszuschließen.

Die letzten Kapitel beschäftigen sich mit den Rechtsfolgen der Gewährleistung und einer möglichen Neuregelung. Dabei wurden Studien analysiert und ausgewertet. Es wird erörtert, ob eine Fristverlängerung sinnvoll oder eher kritisch zu betrachten ist. Auf eine Umfrage bei den Studierenden nach dem Wunsch der Verlängerung der Gewährleistungsfristen wurde aus Platzgründen verzichtet.

In einem abschließenden Fazit wurden die Ergebnisse der vorliegenden Bachelorarbeit zusammengefasst und eine Aussage darüber getroffen, ob eine Neuregelung sinnvoll erscheint.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit das generische Maskulinum verwendet.

## 2 Definition hochwertiges Produkt

Ziel dieser Bachelorarbeit ist zu analysieren, ob man für hochwertige Produkte eine längere Gewährleistungsfrist einführen sollte. Dabei stellt man sich zunächst die Frage, was man unter dem Begriff hochwertiges Produkt versteht. Eine einheitliche Definition für hochwertige Produkte gibt es nicht. Jeder hat eine andere, individuelle Vorstellung zum Thema hochwertige Produkte. Hochwertig bedeutet „eine hohe Qualität aufweisend.“<sup>3</sup> Produkt ist „etwas, was (aus bestimmten Stoffen hergestellt) das Ergebnis menschlicher Arbeit ist.“<sup>4</sup> Im Kreuzworträtsel wird als hochwertiges Produkt meist ein Glanzstück oder die Qualitätsware gesucht. Doch was ist denn nun ein hochwertiges Produkt?

Zur Abgrenzung könnte man überlegen, ob man ein hochwertiges Produkt mit einem langlebigen Konsumgut gleichsetzt, da man ja annehmen könnte, dass das, was lange haltbar ist, auch hochwertig sein müsste. Langlebige Konsumgüter sind die Konsumgüter, die „zum mehrmaligen oder längerfristigen Gebrauch bestimmt sind und normalerweise eine Lebensdauer von mindestens drei Jahren haben.“<sup>5</sup> So können nach dem Umweltbundesamt neben Autos oder Waschmaschinen, auch Möbel oder Outdoorbekleidung unter diese Definition fallen.<sup>6</sup> Ebenso zählen dann unter diese Definition Wäschetrockner, Laptops beziehungsweise Computer, Fernseher, Spülmaschinen, Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde oder Photovoltaikanlagen. Auch Handys fallen darunter, da ihre durchschnittliche Lebensdauer, im europäischen Raum, 40 Monate beträgt.<sup>7</sup> Aber nicht alle diese Produkte sind gleich. Bei vielen solchen Geräten treten extreme Preis- und Altersschwankungen auf.

Neben dem Kriterium der Lebensdauer sollte bei der Definition eines hochwertigen Produktes auch der Preis bedacht werden, da es meist in der Bevölkerung heißt, dass teurere Produkte hochwertiger sind, als günstigere. Als Beispiel werden hier Waschmaschinen betrachtet. In Elektrofachmärkten ist die Preisspanne zwischen den einzelnen Geräten bei Waschmaschinen relativ hoch. Im Fall dieses Beispiels bei dem Markt Saturn liegt diese Spanne bei 2509 €. Der Preis für eine Waschmaschine beginnt bei ca. 210 € und endet bei 2719 €. <sup>8</sup> Auch eine Studie des Umweltbundesamtes hat sich mit den unterschiedlichen Preisen bei solchen Maschinen beschäftigt. Der Preis einer kurzlebigen Waschmaschine wird auf 350 €, einer durchschnittlichen Waschmaschine auf 600 € und

---

<sup>3</sup> Duden: hochwertig, o.J. [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>4</sup> Duden: Produkt, o.J. [Zugriff a 01.03.2023].

<sup>5</sup> Wirtschaftslexikon24: Langlebige Wirtschaftsgüter,2020 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>6</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Nachhaltige Produkte - attraktiv für Verbraucherinnen und Verbraucher? Eine Untersuchung am Beispiel von elektronischen Kleingeräten, Funktionsbekleidung, Möbeln und Waschmittel, 2019 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>7</sup> Vgl. Tagesschau: Handys werden seltener ausgetauscht, 2022 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>8</sup> Vgl. Saturn: Waschmaschinen, o.J. [Zugriff am 01.03.2023].

eine langlebige Waschmaschine auf 1000 € geschätzt.<sup>9</sup> Für ein langlebiges Produkt muss man also deutlich mehr bezahlen als für ein kurzlebigen. Um zu bestimmen, ab wann ein Produkt hochwertig ist, wird in dieser Bachelorarbeit darauf abgestellt, dass der Preis sich aus dem Durchschnittspreis eines Produktes plus 25 Prozent des Durchschnittspreises zusammensetzt. Eine hochwertige Waschmaschine beginnt im Beispiel der Studie des Umweltbundesamtes bei einem Preis von 750 € (Preis von ca. 600 € für eine durchschnittliche Waschmaschine plus 25 Prozent, was in diesem Fall 150 € entspricht).

Ein Problem der Abgrenzung ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Hersteller bei Markenprodukten gerne den Preis höher ansetzen, um zu suggerieren, dass das Produkt höherwertig ist, obwohl das Produkt teilweise aus den gleichen Materialien und mit der gleichen Herstellungsweise produziert wurde, wie ein sogenanntes „No-Name-Produkt“. Auch bei Kunstgegenständen ist die Anwendung einer Definition eines hochwertigen Produktes eher schwierig, da Kunst neben einem finanziellen Wert auch einen individuellen Wert hat, der nicht messbar ist. Für den einen ist ein Kunstwerk Millionen wert, für den anderen ist es wertlos. Deswegen wird ein Kunstwerk für die Definition eines hochwertigen Produktes in dieser Bachelorarbeit ausgeschlossen.

Ein weiteres Kriterium, für die Definition eines hochwertigen Produktes, ist die Produktqualität. Produktqualität beschreibt dabei die „Eigenschaft und Güte eines Erzeugnisses“.<sup>10</sup> Hochwertige Güter sollen auch Materialien enthalten, die hochwertig sind und hochwertig verarbeitet wurden. Für fast alle Personen ist es bei einer Kaufentscheidung wichtig, dass die Produkte eine hochwertige Qualität ausweisen.<sup>11</sup> Dies soll deshalb auch in der Definition eines hochwertigen Produktes Anwendung finden.

Man könnte auch darüber nachdenken, ob hochwertige Produkte besonders umweltfreundlich sind oder höherwertige Verpackungsmaterialien aufweisen und damit nachhaltig sind. Mit Produktion im Zusammenhang steht beim Thema Nachhaltigkeit, dass nachhaltige Geräte „aus Ländern mit akzeptablen Bedingungen bei der Rohstoffgewinnung und in der Produktion stammen sollten, einschließlich fairer Löhne, dass der Energieaufwand bei der Gewinnung der Rohstoffe für solche Geräte gering sei und dass sie aus recyceltem Material bestehen könnten“.<sup>12</sup> Der umweltschonende Abbau ist ein wichtiger Aspekt. Ebenso sollen Ressourcen, besonders die seltenen Rohstoffe, wie Gold oder seltene Erden, nachhaltig und effizient genutzt werden. Dies ist auch ein Ziel der

---

<sup>9</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Einfluss der Nutzungsdauer auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 257 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>10</sup> Wortbedeutung.info: Produktqualität, o.J. [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>11</sup> Vgl. Birkner Helena: Criteo-Studie: Diese Produkt-Kriterien haben für Verbraucher derzeit höchste Priorität, 2023 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>12</sup> Umweltbundesamt: Nachhaltige Produkte attraktiv für Verbraucherinnen und Verbraucher? Eine Untersuchung am Beispiel von elektronischen Kleingeräten, Funktionsbekleidung, Möbeln und Waschmittel, 2019, S. 51 [Zugriff am 01.03.2023].



Agenda 2030.<sup>13</sup> Die Nachhaltigkeit beziehungsweise der nachhaltige Umgang mit Ressourcen ist daher ein weiterer Aspekt eines hochwertigen Produktes.

In dieser Arbeit werden ausschließlich elektronische Produkte, in Form von Waschmaschinen, Autos, Photovoltaikanlagen, Computer, Laptops und Fernseher betrachtet.

Möbel und Outdoorbekleidung, die zwar als langlebige Güter gelten und eventuell alle anderen Kriterien erfüllen, hat die Autorin ausgeschlossen. Auch andere Produkte, wie Uhren oder Boote, können hochwertig sein, werden aber in der vorliegenden Bachelorarbeit außer Acht gelassen.

Zusammenfassend bewertet die Autorin in dieser Bachelorarbeit ein hochwertiges Produkt als ein (elektronisches), langlebiges, preishöherklassiges, nachhaltiges Erzeugnis, das eine hohe Produktqualität ausweist.

---

<sup>13</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Agenda 2030: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion, o.J. [Zugriff am 01.03.2023].

### 3 Problembeschreibung

Um zu erkennen, ob überhaupt eine Neuregelung erforderlich ist, muss man zunächst die aktuelle Situation betrachten.

In der FAZ wurde geschrieben, dass viele Verbraucher längere Garantiezeiten fordern.<sup>14</sup> Die Haltbarkeitsdauer vieler hochwertiger Produkte sei deutlich länger als die vorgegebene Frist von zwei Jahren. Daraus resultiere, dass diese Produkte auch eine längere Garantiefrist haben müssen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Garantie und Gewährleistung meist als Synonym verwendet. Gemeint ist jedoch fast immer die Gewährleistungsfrist, da eine Garantie freiwillig abgegeben wird, währenddessen die Gewährleistung gesetzlich vorgeschrieben ist.

In den Medien wird erörtert, dass unter anderem der VW-Abgasskandal gezeigt habe, dass eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bei hochwertigen Produkten, wie beispielsweise bei Autos, zu kurz sei. Zwar könnten längere Gewährleistungsfristen höhere Preis zur Folge haben, aber prinzipiell würden nicht nur die Verbraucher, sondern auch die Umwelt und der Handel von einer höheren Produktqualität profitieren. Zudem gibt es Überlegungen, dass anstelle des Kunden der Hersteller die Beweispflicht für die Mangelfreiheit tragen sollte.<sup>15</sup>

Die Probleme mit Elektroschrott, Verschleiß und der Verbraucherschutz werden im Folgenden analysiert.

#### 3.1 Problem Elektroschrott

Als Elektro- und Elektronikschrott wird „eine Reihe von Produkten bezeichnet, die nach dem Gebrauch weggeworfen werden.“<sup>16</sup>

Im Jahre 2014 lag das geschätzte Elektroschrottaufkommen in Europa bei 15,6 Kilogramm pro Einwohner. Nur die USA und Kanada lagen mit 21 Kilogramm pro Einwohner über diesem Wert. Die restlichen Kontinente liegen unter diesen Werten.<sup>17</sup> Weltweit wurden 2014 schätzungsweise 41,8 Millionen Tonnen Elektrogeräte entsorgt. Davon bestehen laut dem Bericht der United Nations University die Elektro- und Elektronikgeräteabfälle aus „12,8 Millionen Tonnen Kleingeräten – Staubsauger, Mikrowellen, Toaster, Rasierapparate, Videokameras usw., 11,8 Millionen Tonnen Großgeräten – Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Fotovoltaikanlagen usw., 7,0 Millionen Tonnen Kühl- und Gefriergeräten, 6,3 Millionen Tonnen Bildschirmgeräten,

---

<sup>14</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: Verbraucherschützer fordern längere Garantiezeiten, 2017 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>15</sup> Vgl. ebd.

<sup>16</sup> Europäisches Parlament: Elektro- und Elektronikschrott in der EU: Zahlen und Fakten, 2022 [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>17</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Mehr Nachhaltigkeit beim Umgang mit Elektroschrott, 2017, S. 5 [Zugriff am 22.02.2023].

3,0 Millionen Tonnen IT-Kleingeräten – Mobiltelefone, Taschenrechner usw. und 1,0 Millionen Tonnen Lampen.“<sup>18</sup>

In Deutschland wurden allein in 2019 ca. 947.000 Tonnen an Elektroaltgeräten gesammelt. Dies entspricht einem Verbrauch von ca. 10,06 Kilogramm pro Einwohner.<sup>19</sup>

In der EU werden weniger als 40 Prozent des Elektroschrotts recycelt. Spitzenreiter bei der Recyclingrate ist Kroatien. Dort werden 81,3 Prozent der Materialien wiederverwertet. Das Schlusslicht bildet Malta mit einer Recyclingrate von nur 20,8 %. Deutschland befindet sich mit einer Rate von 38,7 Prozent im Mittelfeld.<sup>20</sup>

Schwellen- und Entwicklungsländer haben durch ihr Wirtschaftswachstum ein hohes Aufkommen an Elektroschrott. Auch die Digitalisierung und Automatisierung tragen zu diesem erhöhten Aufkommen bei.<sup>21</sup>

Dieser Schrott wird oft, auch illegal, in andere Länder, besonders Länder der Dritten Welt, exportiert. Elektroschrott und Ersatzteilerwerb ist vor allem in diesen Ländern eine wichtige Einnahmequelle. Meist müssen Kinder dort auch schon arbeiten, um den Lebensunterhalt zu verdienen.

Elektroschrott enthält sehr giftige oder schädliche Substanzen wie Quecksilber, Blei oder Kobalt. Diese Stoffe belasten nicht nur die Umwelt, sondern auch die Menschen, die daran oder damit arbeiten.<sup>22</sup>

Für erneuerbare Energien sind Materialien wie Gold, Kupfer oder auch seltene Erden unverzichtbar. Die seltenen Mineralien stammen häufig aus Ländern, die auf Menschenrechte keinen Wert legen. Da die Materialien unabdingbar sind, sind eine gute Rückgewinnung und längere Nutzungsdauern von Elektrogeräten notwendig.

Die Rückgewinnung ist noch nicht optimal. Allein Eisen und Stahl sind in Elektroschrott in einer Menge von ca. 16.500 Kilotonnen noch enthalten. Kupfer ist in einer Menge von ca. 1.900 Kilotonnen in der geschätzten Gesamtmenge von 2014 enthalten.<sup>23</sup>

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Elektroschrott große, nicht nur umwelttechnische, Probleme mit sich bringt. Diese müssen bewältigt werden.

---

<sup>18</sup> Aiblinger-Madersbacher Katharina: Grenzüberschreitende Verbringung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, 2016, S. 327, f. [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>19</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Elektroaltgeräte, 2022 [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>20</sup> Vgl. Europäisches Parlament: Elektro- und Elektronikschrott in der EU: Zahlen und Fakten, 2022 [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>21</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Mehr Nachhaltigkeit beim Umgang mit Elektroschrott, 2017, S. 6.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., S. 7.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 8.

### 3.2 Verschleiß von Elektrogeräten

Der geplante Verschleiß und somit die gezielte Verkürzung der Lebensdauer von Produkten wird auch als geplante Obsoleszenz bezeichnet.<sup>24</sup> „Der Begriff Obsoleszenz bezeichnet die Alterung (natürlich oder künstlich) eines Produktes.“<sup>25</sup> Die Hersteller bauen extra Schwachstellen ein oder verwenden minderwertiges Material, um die Lebenszeit eines Produktes zu verkürzen.<sup>26</sup> Durch den Zwang, in einem gesättigten Markt immer mehr Umsatz zu generieren, senken die Hersteller die Kosten des Gutes, um den Verkauf zu fördern.<sup>27</sup>

Eine Studie des Umweltbundesamtes hat ergeben, dass sich die Nutzungsdauer bei neuen Erstgeräten, besonders bei Fernsehgeräten, Waschmaschinen oder Kühlschränken, in der heutigen Zeit deutlich reduziert hat. In der Vergangenheit wurden die Geräte meist viel länger genutzt. Dies kann jedoch mehrere Ursachen haben. Geräte werden nicht nur bei einem Defekt ausgetauscht, sondern auch, wenn sie noch funktionstüchtig sind, der Verbraucher sich aber ein besseres oder innovativeres Gerät mit den neusten Funktionen wünscht.<sup>28</sup>

Bei Flachbildfernsehern zeigt sich besonders deutlich, dass noch funktionierende Geräte gegen neue, bessere Geräte ausgetauscht werden. So wurden im Jahre 2012 über 60 Prozent der Geräte ausgetauscht. Nur bei 25 Prozent der Fälle lag der Grund des Wechsels im Defekt des Gerätes. Das Durchschnittsalter für einen Fernseher in der heutigen Zeit beträgt 5,6 Jahre. Das Lebensalter für ein solches Gerät wurde von 2005 bis 2012 auf zehn bis zwölf Jahre ermittelt.<sup>29</sup>

Bei großen Haushaltgeräten wie Waschmaschinen, Wäschetrocknern oder Kühlschränken hat sich die Nutzungsdauer des ersten Gerätes nur um ein Jahr reduziert und das damit errechnete Alter auf 13 Jahre verkürzt. 66,66 Prozent der Geräte wurden aufgrund eines technischen Defektes ausgetauscht. Erstaunlich ist, dass der Anteil der defekten Geräte um mehr als doppelte von 2004 bis 2012 angestiegen ist.<sup>30</sup>

Im Ergebnis führt der (geplante) Verschleiß der Produkte zu großen Problemen. Insbesondere die Belastung der Umwelt ist besorgniserregend, da immer mehr Elektroschrott entsteht, der ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

---

<sup>24</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Faktencheck Obsoleszenz, 2015 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>25</sup> Umweltbundesamt: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz, 2016, S. 64 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>26</sup> Jalsovec Andreas: Eingebautes Verfallsdatum in Elektrogeräten: Geplanter Verschleiß ist ein Massenphänomen, 2013 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>27</sup> Vgl. Smiljanic Mirko: Geplanter Verschleiß: Elektrogeräte mit kurzem Haltbarkeitsdatum, 2014 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>28</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Faktencheck Obsoleszenz, 2015, S. 14 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>29</sup> Vgl. ebd., S. 9.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., S. 4.

### 3.3 Verbraucherschutz

Im Weiteren wird der Verbraucherschutz näher beleuchtet.

„Unter Verbraucherschutz im weiten Sinne versteht man Vorschriften, die dem Schutz von Verbrauchern dienen.“<sup>31</sup> „Verbraucherschutz im engeren Sinne ist dagegen jedes Recht, dessen Anwendung von der Beteiligung eines Verbrauchers im Sinne des § 13 BGB auf einer Seite des Vertrages abhängt.“<sup>32</sup> Es soll der Unterlegenheit des Verbrauchers, die er mit seinem privaten Konsum hat, gegenüber dem Unternehmer entgegengewirkt werden. Der Unternehmer hat meist Informationsvorteile und die Verhandlungsmacht.<sup>33</sup> Aufgabe ist es, dieses Ungleichgewicht auszugleichen.

Die EG-Kommission wollte die Durchsetzung der Forderungen von Verbrauchern im europäischen Binnenmarkt verbessern. Dies sollte 1993 durch den Vertrag von Maastricht rechtlich abgesichert werden. Verstärkt wurden diese Verbraucherschutzrechte inhaltlich durch den Amsterdamer Vertrag. Vorwiegend wird sich aber nur auf „empfehlende und fördernde Maßnahmen“ beschränkt.<sup>34</sup>

Der Verbraucherschutz ist in Artikel 12 AEUV geregelt. Dort heißt es, dass der Verbraucherschutz bei allen Vorschriften beachtet werden muss.

Der europäische Verbraucherschutz ist in Richtlinien festgelegt, beispielsweise in der Verbraucherschutzrichtlinie. Diese hat im Gegensatz zu anderen Richtlinien keine eigene Internationale Privatrechtsvorschrift (IPR-Regel). Eine solche Vorschrift sichert den „Schutzstandard der jeweiligen Richtlinie insbesondere gegen eine Abbedingung durch Rechtswahl“.<sup>35</sup> Ein Mindeststandard soll durch die Richtlinien, die gemäß Artikel 288 Absatz 3 AEUV einzuhalten sind, geschaffen werden; weitreichendere Regelungen sind aber möglich.<sup>36</sup>

Im deutschen Recht gibt es kein spezielles Verbraucherschutzgesetz oder ähnliches. Verbraucherschutzvorschriften sind in den einzelnen Gesetzen enthalten. Im BGB gehören die Vorschriften über Haustürgeschäfte nach § 312 BGB und § 312a BGB, die Fernabsatzverträge nach § 312b BGB, § 312c BGB und § 312d BGB, die Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312e BGB, der Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB bis § 479 BGB, der Verbraucherdarlehensvertrag nach § 491 BGB bis § 498 BGB und die Finanzierungshilfen nach § 499 BGB bis § 504 BGB dazu. Es gibt noch viele weitere Vorschriften, die aber einen Interessenausgleich zwischen Verbraucher

---

<sup>31</sup> Hemmer, Wüst: Verbraucherschutzrecht, 2009, S 1.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Vgl. ebd.

<sup>34</sup> Grabit, Hilf, Nettesheim, Hess: AEUV Art. 81, o.J., Rn. 12, 13 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>35</sup> Armbrüster Christian, Hausmann Rainer, Magnus Ulrich, Winkler von Mohrenfels Peter: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art 11-29 Rom I-VO; Art 46b-d EGBGB; IntVertrVerfR, Internationales Vertragsrecht 2 – Internationaler Verbraucherschutz und Internationales Vertragsverfahrensrecht, 2021, Art. 46b EGBGB Rn. 11.

<sup>36</sup> Vgl. ebd.

und Verkäufer zum Zweck haben, und nicht nur Schutzvorschriften zugunsten des Verbrauchers.<sup>37</sup> Dadurch, dass Verbraucherschutzvorschriften dem Schutz des Verbrauchers dienen, beschränkt der Verbraucherschutz die Vertragsfreiheit. So darf nicht zu Ungunsten des Verbrauchers von den festgesetzten Regeln abgewichen werden, wie zum Beispiel beim Gebrauchsgüterkauf. Die Gewährleistung muss trotzdem gelten.

Problematisch ist die Durchsetzung des Verbraucherschutzes. Da dem Verbraucher meist nur ein kleiner oder kein finanzieller Schaden entsteht, lohnt es sich für diesen nicht eine Klage zu erheben. Es existiert auch keine Interessenvertretung, so bleiben meist Verstöße gegen das Verbraucherrecht ungeahndet.<sup>38</sup>

Verbraucherschutzvorschriften sollen einen Mindestschutz gewähren. Dabei wird auf den Schutz vor unangemessenen Vertragsbedingungen abgezielt. Des Weiteren soll Transparenz der Marktbedingungen geschaffen werden. Es wird ein Ausgleich der Informationsasymmetrien angestrebt. Der Verbraucher soll die Möglichkeit bekommen, die Unterlegenheit bezüglich der Informationsverteilung zu kompensieren. Durch das Widerrufsrecht, welches zum Verbraucherschutz gehört, soll ein Schutz vor voreiliger Bindung an einen Vertrag gewährleistet werden. So wird dem Verbraucher ein nachträglicher „Produkt- und Preisvergleich ermöglicht.“<sup>39</sup>

Geschichtlich ist das Verbraucherschutzrecht ein sehr junges Recht. Bevor es die Neuregelungen im BGB gab, existierten Verbraucherschutzvorschriften nur flickenteppichartig in einzelnen Gesetzen. Mit der Neuregelung des BGBs, in Bezug auf das Fernabsatzgesetz, welches 2000 eingeführt wurde, und auf das Schuldrechtmodernisierungsgesetz, welches 2001 seinen Einzug in das BGB fand, wurden die Verbraucherschutzvorschriften im BGB angesiedelt. Damit wurde nicht nur die Verbraucherschutzrichtlinie von 1999 umgesetzt, sondern auch die Zahlungsverzugsrichtlinie von 2000 und die E-Commerce-Richtlinie von 2000.<sup>40</sup> Dadurch ist das BGB das zentrale Nachschlagewerk.

Generell wurden Verbraucherschutzgesetze auf der Grundlage der europäischen Richtlinie erlassen. Es ist der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung bei den Umsetzungsmaßnahmen der EG-Richtlinien zu beachten.<sup>41</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Verbraucherschutz in EU-Richtlinien festgelegt wurde und einen gewissen Mindestschutz sicherstellen soll. Für den Verbraucherschutz gibt es kein eigenes Gesetz, aber er ist in vielen verschiedenen Einzelnormen enthalten, um die Interessen des Verbrauchers zu wahren.

---

<sup>37</sup> Vgl. Grundmann Wolfgang, Schüttel Klaus: Wirtschafts- und Sozialkunde Teil 2, Fälle und offene Aufgaben mit Lösungen, 2019, S. 17.

<sup>38</sup> Vgl. ebd., S. 18.

<sup>39</sup> Hemmer, Wüst, 2009, S. 2.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., S. 3, f.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., S. 4.

## 4 Rechtslage

Im Folgenden werden die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt. Das Gewährleistungsrecht ist in verschiedenen Rechtsvorschriften vorzufinden, nicht nur in europäischen Richtlinien, sondern auch im deutschen Recht; zum Beispiel im BGB und im Produkthaftungsgesetz.

### 4.1 BGB

Das BGB regelt die Gewährleistung in den §§ 433 ff. BGB bei Kaufverträgen.

#### 4.1.1 Allgemeines

In Deutschland gilt das BGB für Kaufverträge. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, durch den ein Käufer das Eigentum an einer Sache übertragen bekommt. Gemäß § 433 Absatz 1 BGB hat der Verkäufer die Pflicht, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Dies muss frei von Sach- und Rechtsmängeln geschehen. Der Käufer ist nach § 433 Absatz 2 BGB verpflichtet den Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.

Der Sachmangel ist in § 434 BGB näher geregelt. Dabei ist eine Sache mangelhaft, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen entspricht. Die Sache ist mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die vorausgesetzte Verwendung eignet und das vereinbarte Zubehör hat. Wenn im Vertrag die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, dann muss die Sache, gemäß § 434 Absatz 3 BGB, sich für die gewöhnliche Verwendung eignen, eine Beschaffenheit ausweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist, einem vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Muster entspricht und mit dem Zubehör übergeben wird, das vom Käufer erwartet werden kann. Bei Kaufverträgen hat man verschiedene Rechte, wenn eine Sache mangelhaft ist gemäß § 437 BGB. Demnach ist es möglich, dass unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Nacherfüllung verlangt werden kann, dass vom Vertrag zurückgetreten werden kann, der Kaufpreis gemindert wird, Schadensersatz oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt werden kann. Rücktritt und Minderung sind Gestaltungsrechte, weswegen hier die Verjährung nach § 438 BGB nicht gilt. Auch für konkurrierende, deliktische Ansprüche, so genannte „Weiterfresserschäden“, gilt § 438 BGB nicht. Hier findet § 195 BGB, die Regelverjährung, Anwendung.<sup>42</sup> Damit fallen alle Nebenpflichten, die sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache beziehen unter § 438 BGB, währenddessen § 195 BGB für alle Nebenpflichten gilt, die die Beschaffenheit nicht betreffen Dies könnte zum Beispiel fehlende Sorgfalt bei der Anlieferung sein.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. Jacoby Florian, von Hinden Michael: Studienkommentar, 2020, § 438 Rn.2.

<sup>43</sup> Vgl. Prütting Hanns, Wegen Gerhard, Weinreich Gerd: BGB Kommentar, 2015, § 438 Rn. 3.

Die Verjährung der anderen Ansprüche richtet sich nach § 438 Absatz 1 BGB. Zweck dieser Norm ist, dass die Mängelansprüche schnell abgewickelt werden können. So kann der Verkäufer vor einer späteren Inanspruchnahme wegen der Mangelhaftigkeit einer Sache, die ihm aber nicht bekannt war, geschützt werden. Es soll Rechtsfrieden und Rechtssicherheit gewährleistet werden, da im Zeitverlauf Beweisschwierigkeiten auftreten können.<sup>44,45</sup> Die Ansprüche verjähren nach 30, fünf oder zwei Jahren. Damit weichen sie von der Regelverjährung in §§ 195, 199 BGB ab.<sup>46</sup>

Ansprüche wegen Verletzung der Erfüllungs- und Integritätsinteressen werden sachlich nicht gerechtfertigt, da § 438 BGB nicht auf Ansprüche zur „Liquidation des Erfüllungsinteresses mit der Folge, dass für Verletzungen des Integritätsinteresse die §§ 195 ff. gelten“, beschränkt wird.<sup>47</sup> Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut des Gesetzes. Äquivalenzinteresse und Integritätsinteresse (Mangelfolgeschäden) beziehen sich auf die Umsetzung des Artikels 5 Absatz 1 VerbrGKRL.<sup>48</sup>

Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Kaufvertrag gültig wird, die Sache abgeliefert oder das Grundstück übergeben wird. „Der mit „Ablieferung“ in § 377 BGB identische Begriff bedeutet: Verkäufer muss sich seines Besitzes so weit entäußert haben, dass der Käufer entweder selbst Besitz erlangt hat oder sich jederzeit durch einseitige Handlung verschaffen kann, ohne dass Mitwirkung eines Verkäufers erforderlich ist.“<sup>49</sup> Das bedeutet, wenn dem Käufer der unmittelbare Besitz an der Sache verschaffen wird, dann beginnt die Frist zu laufen.<sup>50</sup>

Dies ist nicht der Fall, wenn gemäß § 438 Absatz 3 BGB der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. In diesem Fall wird die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB angewendet, welche drei Jahre beträgt.

Des Weiteren können auch Vereinbarungen über die Verjährung getroffen werden. Beim Verbrauchsgüterkauf darf gemäß § 476 Absatz 2 BGB die Verjährung von neuen Sachen nicht unter zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen nicht unter einem Jahr sein.<sup>51</sup>

#### **4.1.2 30-jährige Verjährungsfrist**

Der Anspruch verjährt nach 30 Jahren gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB, wenn der Mangel entweder in einem dringlichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann oder wenn der Mangel in einem sonstigen

---

<sup>44</sup> Vgl. Ballhaus Werner, Gelhaar Wolfgang, Kessler Heinrich, Mezger Hans-Robert, Weber Reinhold: BGB RGRK, Das Bürgerliche Gesetzbuch Kommentar, 1978, § 477 Rn. 1.

<sup>45</sup> Vgl. Schulze Reiner, Dörner Heinrich, u.a.: BGB Handkommentar, 2022, § 438 Rn.1.

<sup>46</sup> Vgl. Jacoby, von Hinden, 2020, § 438 Rn. 1.

<sup>47</sup> Prütting, Wegen, Weinreich, 2015, § 438 Rn. 6.

<sup>48</sup> Vgl. Berger Christian, Budzkiewicz Christine, u.a.: Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, 2021, § 438 Rn.3.

<sup>49</sup> Prütting, Wegen, Weinreich, 2015, § 438 Rn. 21.

<sup>50</sup> Vgl. Jacoby, von Hinden, 2020, § 438 Rn. 4.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.



Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht. Das kann bei Eviktionsfällen der Fall sein.<sup>52</sup> Eviktion ist dabei die „Entziehung eines Besitzes durch richterliches Urteil, weil ein anderer ein größeres Recht darauf hat“.<sup>53</sup> Es soll verhindert werden, dass der Käufer, der einem Recht eines Dritten ausgesetzt ist, beim Verkäufer nicht mehr Rückgriff nehmen kann. Ein dringliches Recht eines Dritten kann zum Beispiel der Nießbrauch nach § 1036 Absatz 1 BGB, das Pfandrecht nach §§ 985, 1227 BGB oder das Erbbaurecht nach § 985 BGB, § 11 Absatz 1 Satz 1 ErbbauRG sein.<sup>54</sup> Die im Grundbuch eingetragenen Rechte sind im Gesetzestext mitaufgenommen, da sie Rechnung tragen sollen, dass die „Rechte Dritter nach [der] Übergabe des Grundstücks noch eingetragen werden können und dem Käufer lange Zeit verborgen bleiben.“<sup>55</sup> Dabei spielt es keine Rolle, ob die Rechte bei Beginn der Verjährung schon im Grundbuch eingetragen wurden.<sup>56</sup> Für die Eviktionsfälle soll mit der Regelung ein Fristenausgleich mit den dinglichen Herausgabeansprüchen eines Dritten nach § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB erreicht werden.<sup>57</sup> Nach § 438 Absatz 1 Nummer 1 lit. b BGB ist eine 30-jährige Verjährung möglich, wenn der Mangel an einem sonstigem Recht besteht, welches im Grundbuch eingetragen ist. Dies ist zum Beispiel bei Grundpfandrechten oder Grunddienstbarkeiten der Fall.<sup>58</sup>

#### **4.1.3 5-jährige Verjährungsfrist**

Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB, wenn ein Bauwerk vorliegt oder bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.<sup>59</sup> Damit übernimmt § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB die Frist von fünf Jahren aus dem Werkvertragsrechts gemäß § 638 Absatz 1 Satz 1 BGB.<sup>60</sup> Das Bauwerk muss verkauft worden sein.<sup>61</sup> Die Frist gilt nicht für den Verkauf unbebauter Grundstücke. Für diese Grundstücksmängel, wie „Aussicht, Größe, Bodenverseuchung, Grundschulden [oder] Mietverhältnisse“ gilt die zwei Jahresfrist.<sup>62</sup> Die fünf Jahre gelten nur für Bauwerke, die auf einem Grundstück stehen. Diese Zeit ist vorgesehen, da man die Mängel an

---

<sup>52</sup> Vgl. Krüger Wolfgang, Westermann Harm Peter: Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Schuldrecht Besonderer Teil I, 2012, § 438 Rn. 12.

<sup>53</sup> Duden: Eviktion, o.J. [Zugriff am 18.02.2023].

<sup>54</sup> Vgl. Westermann Harm Peter, Grunewald Barbara, Maier-Reimer Georg: Erman Bürgerliches Gesetzbuch, 2020, § 438 Rn. 5.

<sup>55</sup> Westermann Harm Peter, Grunewald Barbara, Maier-Reimer Georg: Erman Bürgerliches Gesetzbuch, 2011, § 438 Rn. 6.

<sup>56</sup> Vgl. Westermann, Grunewald, Maier-Reimer, 2020, § 438 Rn. 6.

<sup>57</sup> Vgl. Beckmann Roland Michael, Matusche-Beckmann Annemarie, Schermaier Martin Josef: Staudinger BGB, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 433-480, 2014, § 438 Rn.47.

<sup>58</sup> Vgl. ebd., § 438 Rn. 53.

<sup>59</sup> Vgl. Westermann, Grunewald, Maier-Reimer, 2020, § 438 Rn. 12.

<sup>60</sup> Vgl. Reinicke, Tiedtke, 2009, S. 244.

<sup>61</sup> Vgl. Krüger, Westermann, 2012, § 438 Rn. 16.

<sup>62</sup> Westermann, Grunewald, Maier-Reimer, 2011, § 438 Rn. 7.

Bauwerken meist erst nach einiger Zeit erkennt. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um ein neues oder altes Bauwerk handelt und Erneuerungs- oder Umbauarbeiten vorgenommen wurden.<sup>63</sup> Ein Bauwerk ist eine „unbewegliche Sache, die durch Verwendung von Arbeit und Material und unter Verbindung mit dem Erdboden hergestellt wird.“<sup>64</sup> Dazu zählen nicht nur Gebäude, sondern auch Brücken, Straßen, Schuppen, Säulen, gepflasterte Abstellplätze, Grabmäler und Mauern.<sup>65,66</sup> Mängel an Baumaterialien können vorliegen, wenn mangelhaftes Baumaterial geliefert wurde. Es soll sichergestellt werden, dass Bauunternehmer, die gegenüber ihren Auftraggebern innerhalb der 5-Jahresfrist gemäß § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB haften, auch gegen Lieferanten Ansprüche erheben können, wenn diese mangelhafte Ware liefern. Es wird bezweckt, dass die Stellung von Bauhandwerkern verbessert wird.<sup>67</sup> Dies gilt ebenso beim Kauf von Baumaterial von anderen Personen, wie zum Beispiel von Zwischenhändlern. Voraussetzung hierfür ist die übliche Verwendungsweise. Das bedeutet, dass das Baumaterial eine wesentliche Bedeutung für ein Bauwerk haben muss und mit diesem fest verbunden ist, wie zum Beispiel ein Fahrstuhl, Steine, Ziegel, Rohre oder Parkett. Fest verbunden sind zwar auch Schrauben, diese zählen aber nicht dazu, da diese auch für andere Zwecke einsetzbar sind. Genauso zählen spezielle Dekorationsgegenstände nicht dazu.<sup>68</sup> Flaschen, die in eine Hausfassade als Wand für zum Beispiel einen Weinkeller eingefügt wurden, gehören ebenso nicht zur fünfjährigen Verjährung, da dies nicht der übliche Verwendungszweck ist.<sup>69</sup> Der Mangel der Kaufsache muss den Mangel an dem Bauwerk verursacht haben. Die Ansprüche gelten nur, wenn die Baumaterialien innerhalb von zwei Jahren eingebaut wurden.<sup>70</sup> Hier ist es nicht maßgeblich, ob eine Sache genau für die Art Bauwerk verwendet wurde, für die es üblich ist. So kann beispielsweise auch die, zu Mängeln am Bauwerk führende, Installation einer Einbauküche in ein Gartenhaus Ansprüche begründen, die der fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Die fünfjährige Verjährungsfrist soll den „Gleichlauf von Kauf- und Werkvertrag“ bezwecken.<sup>71</sup>

#### **4.1.4 2-jährige Verjährungsfrist**

In allen übrigen Fällen gilt die Verjährungsfrist von zwei Jahren. Dies ist dann der Fall, wenn weder § 438 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 angewendet werden kann und ist somit ein Auffangtatbestand.<sup>72</sup> Laut der meisten Literatur stellt 2-Jahresfrist den

---

<sup>63</sup> Vgl. Westermann, Grunewald, Maier-Reimer, 2020, § 438 Rn. 10.

<sup>64</sup> Ebd., § 438 Rn. 8.

<sup>65</sup> Vgl. Ellenberger Jürgen, Götz Isabell, u.a.: Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch, 2023, § 438 Rn.9.

<sup>66</sup> Vgl. Westermann, Grunewald, Maier-Reimer, 2011, § 438 Rn.8.

<sup>67</sup> Vgl. Beckmann, Matusche-Beckmann, Schermaier: J. Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2014, § 438 Rn.5.

<sup>68</sup> Vgl. Westermann, Grunewald, Maier-Reimer, 2020, § 438 Rn. 10, f.

<sup>69</sup> Vgl. Krüger, Westermann, 2012, § 438 Rn. 18.

<sup>70</sup> Vgl. Jacoby, von Hinden, 2020, § 438 Rn.3.

<sup>71</sup> Prütting, Wegen, Weinreich, 2015, § 438 Rn.16.

<sup>72</sup> Vgl. Prütting, Wegen, Weinreich, 2015, § 438 Rn. 18.

Regelfall dar, während Nummer 1 und Nummer 2 Sonderfälle sind.<sup>73</sup> Innerhalb von zwei Jahren sollen somit alle Rechtsmängel beim Sachkauf, Mängelrechte beim Verkauf unbebauter Grundstücke oder Mängelrechte beim Unternehmenskauf verjähren.<sup>74</sup> Die Vorgabe aus der Verbrauchgüterrichtlinie wurde im deutschen Recht verallgemeinert und bezieht sich auf alle Gewährleistungsrechte aus dem Kaufverträgen, mit Ausnahme von durch den Rücktritt entstandene Rückgewährschuldverhältnisse.<sup>75</sup> Dies kommt den Käufern zugute, da diese die Beweislast dafür tragen, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war. Ausnahme bildet hierbei der Verbrauchsgüterkauf nach § 477 Absatz 1 Satz 1 BGB. Dort gilt die Beweislastumkehr, wenn sich der Mangel innerhalb eines Jahres seit Gefahrenübergang zeigt. Die Beweislastumkehr wurde 2022 von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht.

In der Praxis werden auch Überlegungen angestellt, ob diese zweijährige Frist überhaupt sinnvoll ist. Besonders bei langlebigen Produkten zeigen sich meist Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist und der Gewährleistungsrechte und sind somit nicht mehr durchsetzbar. Die wichtigsten Produktgruppen, die Gegenstand eines Kaufvertrages sein können, sind „Lebensmittel, Körperpflege- und Waschmittel, Arzneimittel, Kleider, Möbel, CDs und DVDs, Elektrogeräte, Kraftfahrzeuge und Maschinen.“<sup>76</sup> Da Lebensmittel, Körperpflege- und Waschmittel, Kleidung, CDs und DVDs eine sehr kurze Lebenszeit haben, beziehungsweise man Mängel an diesen sehr schnell nach der Übergabe bemerkt, scheinen hier die zwei Jahre angemessen. Für Arzneimittel gelten meist deliktische oder produkthaftungsrechtliche Ansprüche, da sie mit einer Körperverletzung verbunden sein können.<sup>77</sup> Möbel sind zwar langlebig, aber hier zeigen sich Mängel meist schon bald nach Gefahrenübergang. Dem gegenüber stehen die Kraftfahrzeuge, die Maschinen und die Elektroprodukte. Diese Produkte haben meistens eine wesentlich längere Lebensdauer als zwei Jahre. Für den Verbrauchsgüterkauf können die Rechte bis zu fünf Jahren verlängert werden.<sup>78</sup>

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Kaufvertrag im BGB eine Frist von minimal zwei bis maximal 30 Jahren angewendet werden kann, die nur bei gebrauchten Gütern auf ein Jahr verkürzt werden darf.

---

<sup>73</sup> Vgl. Jacoby, von Hinden, 2020, § 438 Rn.3.

<sup>74</sup> Vgl. Prütting, Wegen, Weinreich, 2015, § 438 Rn. 18.

<sup>75</sup> Vgl. Schulze Reiner, u.a., 2022, § 438 Rn.7.

<sup>76</sup> Gildeggen Rainer: Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, 2016, S. 2 [Zugriff am 25.02.2023].

<sup>77</sup> Vgl. ebd.

<sup>78</sup> Vgl. ebd., S. 3, f.

## 4.2 Produkthaftungsgesetz

Eine weitere im deutschen Recht vorzufindende Regelung ist das Produkthaftungsgesetz.

Das Produkthaftungsgesetz stellt die verschuldensunabhängige Haftung dar. Dieses Gesetz soll nicht nur allgemein schützen, sondern ganz speziell die Unternehmer und Verbraucher. Bei den Letztgenannten wird in § 1 Absatz 1 Satz 2 ProdHaftG spezialisiert, dass nur der Endverbraucher gemeint ist.<sup>79</sup> Die verschuldensunabhängige Haftung basiert auf „dem in der technisierten Welt erheblich gestiegenen Produktrisiko, der besonderen Schutzbedürftigkeit der Warenabnehmer, denen angesichts der Komplexität und Unüberschaubarkeit industrieller Massenprodukte der Nachweis konkreter Verantwortlichkeit für Schädigungen wesentlich erschwert wird, in vielen Fällen praktisch unmöglich ist.“<sup>80</sup> Es kommt also den Geschädigten zugute, da der Hersteller nicht schuldhaft handeln muss, sondern hier nur geringe Anforderungen an die Schuldhaftigkeit gestellt werden. Im Gegensatz dazu wird bei den deliktischen Ansprüchen ein Verschulden vorausgesetzt.<sup>81</sup>

Das Produkthaftungsgesetz ersetzt nicht die bisherigen Regeln, sondern ergänzt diese. Gemäß § 15 Absatz 2 ProdHaftG gelten die Haftungen aus anderen Gesetzen.<sup>82</sup>

Gemäß § 12 ProdHaftG verjähren Fehler eines Produkts, welches jemanden getötet hat, seinen Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt hat, gemäß § 1 Absatz 1 ProdHaftG, nach drei Jahren, wenn davon Kenntnis erlangt wurde.

Im Ergebnis stellt das Produkthaftungsgesetz eine ergänzende, verschuldensunabhängige Regelung dar, die die Frist von zwei auf drei Jahre nach Kenntnisnahme erweitert.

## 4.3 EU-Vorschriften und EU-Richtlinien

Auch europaweit gibt es Regelungen, die unter anderem in Richtlinien niedergelegt wurden. Im Weiteren werden verschiedene Richtlinien vorgestellt, die den Verbraucherschutz, die Garantie und Aspekte der Gewährleistung herauskristallisieren sollen.

### 4.3.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Der Vertrag regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, die Abgrenzung und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen

---

<sup>79</sup> Vgl. Hemmer, Wüst: Verbraucherschutzrecht, 2009, S. 194.

<sup>80</sup> ebd.

<sup>81</sup> Vgl. Reinicke, Tiedtke, 2009, S. 365.

<sup>82</sup> Vgl. ebd.

Verbraucherschutzniveau leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen. Dies ist in Artikel 169 Absatz 1 AEUV geregelt.

#### **4.3.2 Richtlinie 2011/83/EU**

Die Richtlinie 2011/83/EU beinhaltet die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Es wurden Erwägungen angestellt, die den Verbraucherschutz, im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, gewährleisten sollen. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind unter anderem solche, bei denen der Vertrag in keinen Geschäftsraum geschlossen wurde gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 8 Richtlinie/83/EU. Nach Artikel 169 Absatz 1 und 2 AEUV soll ein hoher Verbraucherschutz gewährleistet werden. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge braucht man eine Harmonisierung, da ein echter Binnenmarkt für Verbraucher gefördert werden soll. Nach Artikel 26 Absatz 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen. Dabei ist ein „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, gemäß Artikel 2 Nummer 1 Richtlinie/83/EU. Ein „Unternehmer“ ist dagegen jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann gemäß Artikel 2 Nummer 2 Richtlinie/83/EU. Nach Artikel 2 Nummer 14 Richtlinie/83/EU ist „gewerbliche Garantie“ jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Unternehmers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren auszutauschen oder nachzubessern oder Dienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht diejenigen Eigenschaften aufweisen oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllen, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor dem Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind.

#### **4.3.3 Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher**

Die Leitlinie beschäftigt sich mit der Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht ist in Artikel 10 der Richtlinie über den Warenkauf und in Artikel 11 der Richtlinie über digitale Inhalte niedergelegt. Dabei heißt es, dass der Verkäufer bei vertragswidrigen, also mangelhaften, Waren haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden und sich nicht nach zwei Jahren offenbaren. Die nationalen Vorschriften können längere Frist beschließen. Für einmalige digitale Produkte gilt dasselbe, nur, dass hier der Zeitpunkt der Bereitstellung genommen wird. Für die laufende Bereitstellung der digitalen Dienstleistungen oder Inhalte haftet der Verkäufer während des vertraglichen Zeitpunktes der Bereitstellung. Die Verkäufer müssen die Mindestdauer der gesetzlichen Gewährleistung und deren eventuell längere Auslegung im nationalen Recht beachten.

#### **4.3.4 Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkaufrichtlinie**

Die wichtigste Richtlinie für die Gewährleistung stellt die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie dar. Diese regelt die spezifischen Anforderungen, die die Länder zu beachten haben.

Die Richtlinie 1999/44/EG beinhaltet bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und Garantien für Verbrauchsgüter. Sie soll einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leisten. Der Verkäufer muss für die Vertragsmäßigkeit der Güter haften. Dies ist in den Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten verankert. Der Verkäufer muss den vertragsgemäßen Zustand unentgeltlich herstellen, indem er entweder nachbessert oder einen Ersatz liefert. Andernfalls kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder den Vertrag auflösen. Gebrauchte Güter können nicht ersetzt werden, weswegen hier kein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht. Die Frist darf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung nicht unterschreiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 1999/44/EG. Es ist möglich, dass die Mitgliedstaaten höhere Niveaus des Verbraucherschutzes gewährleisten. Die Richtlinie unterscheidet zwischen einer Haftungs- und einer Verjährungsfrist. Die Verkürzung bei gekauften Sachen auf ein Jahr ist nur auf die Haftungsfrist beschränkt. Die Verjährungsfrist muss trotzdem zwei Jahre betragen.

Des Weiteren können Garantien gewährt werden. Diese sollen zu mehr Wettbewerb am Markt führen. Die Garantie darf aber die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers nicht berühren. „Garantie ist jede von einem Verkäufer oder Hersteller gegenüber dem Verbraucher ohne Aufpreis eingegangene Verpflichtung, den Kaufpreis zu erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der

einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht“ gemäß Artikel 1 der Richtlinie 1999/44/EG. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 1999/44/EG müssen Garantien den Anbieter an die Bedingungen, die er in einer Garantieerklärung abgeben oder in der Werbung gezeigt hat, binden.

Die Verbrauchsgüterrichtlinie hat den Zweck die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus, gemäß Artikel 1 VerbrGKRL, anzugleichen.

Die Richtlinie unterscheidet in eine Verjährungs- und eine Haftungsfrist.

Nach Artikel 5 Absatz 1 VerbrGKRL haftet der Verkäufer innerhalb von zwei Jahren nach der Lieferung, wenn die Sache vertragswidrig ist. Wenn die EU-Mitgliedsstaaten schon eigene Regelungen zum Umgang bei Mangelhaftigkeit (zum Beispiel Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung des Kaufpreises oder Vertragsauflösung) haben, dann endet die Frist nicht vor Ablauf der zwei Jahre.

Nach Artikel 5 Absatz 3 VerbrGKRL wird angenommen, dass Vertragswidrigkeiten in den ersten sechs Monaten nach der Lieferung der Sache, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden. Wird das Gegenteil bewiesen, dann kann die Mangelhaftigkeit nicht mehr dem Verkäufer zugerechnet werden.

Eine Garantie bindet denjenigen, der sie anbietet zu den in der Garantieerklärung und oder der Werbung angegeben Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 VerbrGKRL. Sie muss auf Wunsch des Verbrauchers auch schriftlich nach Artikel 6 Absatz 3 VerbrGKRL zu Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 VerbrGKRL kann bei gebrauchten Gütern die Frist verkürzt werden, wenn Verkäufer und Verbraucher sich darauf festlegen können. Die Frist darf aber ein Jahr nicht unterschreiten.

Umgesetzt wurde in Deutschland lediglich die Verjährungsfrist im BGB. Die Haftungsfrist wurde in Deutschland nicht mit aufgenommen.<sup>83</sup>

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die EU einen hohen Verbraucherschutz gewährleisten will. Ein Mindestmaß an Verbraucherschutz wird für die Gewährleistung in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umgesetzt. Dort wird festgelegt, dass die Gewährleistungsfrist mindestens zwei Jahren beträgt. Andere Richtlinien regeln, dass dies auch für digitale Produkte gilt. Bei gebrauchten Gütern kann die Haftungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge wird eine Harmonisierung benötigt. Zusätzliche (gewerbliche) Garantien können auch abgegeben werden, soweit sie nicht die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers

---

<sup>83</sup> Vgl. Jacoby, von Hinden, 2020, § 438 Rn. 5.

berühren. Die Güter müssen bei dieser Form den in der Garantieerklärung oder den in der einschlägigen Werbung festgestellten Kriterien entsprechen.



## 5 EU-Staaten-Vergleich

Alle EU-Staaten müssen die Richtlinie 1999/44/EG umsetzen. Das bedeutet, dass die europäischen Länder mindestens eine zweijährige Verjährungsfrist einhalten müssen.

Im Weiteren werden die verschiedenen Ansätze der Umsetzung der Richtlinie dokumentiert. Dies ist im Anhang in der Tabelle 1 übersichtlich dargestellt.

Belgien hat, gemäß Artikel 2262 Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch), eine 30-jährige Verjährungsfrist für dingliche Rechtsansprüche, wie zum Beispiel Eigentum. 1998 wurde der Artikel 2262 Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch) ergänzt und es wurde dabei eingeführt, dass alle persönlichen Rechtsansprüche nach zehn Jahren verjähren. Gemäß Artikel 2264 Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch) ist die Verjährung der anderen Ansprüche in den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt. Demnach ist nach Artikel 12 Absatz 1 Loi relative à la responsabilité du fait des produits défectueux (Gesetz über die Haftung für fehlerfreie Produkte) nach zehn Jahren der Schadensersatzanspruch erloschen. Gemäß Artikel 1649quater Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch) beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre beim Kaufvertrag.

Bulgarien sieht für alle Forderungen, die keine ausdrückliche Angabe einer Frist vorgesehen haben, eine Frist von fünf Jahren vor. Das Land hat seine Regelungen im Търговски закон (Handelsgesetzbuch), besonders in den Artikeln 318 – 336 und als Grundlage zusätzlich noch das Закон за задълженията и договорите (Schuld- und Vertragsrecht). Gemäß Artikel 197 Закон за задълженията и договорите (Schuld- und Vertragsrecht) erlöschen die Ansprüche des Käufers, wie Rückforderung der Kosten, Minderung, Mangelbeseitigung oder Schadensersatz, bei Grundstücken innerhalb von einem Jahr. Bewegliche Sachen haben eine Frist von sechs Monaten. Bei Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer beträgt die Frist drei Jahre.

Dänemark hat die von der Richtlinie vorgegebene Mindestfrist von zwei Jahren im Artikel 54 Lov om Køb (Kaufgesetze) übernommen.

Deutschland hat, gemäß § 438 BGB, die 2-Jahresfrist, beziehungsweise eine Frist von fünf oder 30 Jahren für bestimmte Tatbestände.

Estland hat eine Verjährungsfrist von drei Jahren für Ansprüche aus Rechtsgeschäften, für Bauwerke von fünf Jahren und für Vorsatz von zehn Jahren, gemäß § 146 Tsiviilseadustiku üldosa seadus (Gesetz über den allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Finnland misst die Gewährleistungsfrist anhand der durchschnittlichen Lebensdauer der Produkte und spricht meist von einer angemessenen Frist, wie zum Beispiel in Kapitel 6 Abschnitt 30 ff. Kauppalaki/Köplag (Gesetz über den Verkauf von Waren) oder in Kapitel 5 Abschnitt 12 ff. Kuluttajansuojalaki/Konsumentskyddslag (Verbraucherschutzgesetz).

Frankreich hat die von der EU festgesetzte Mindestfrist von zwei Jahren im Artikel 1648 Code Civil (Zivilgesetzbuch) für Mängel übernommen.

Die griechische Verjährungsfrist beträgt 20 Jahre, wenn es keine anderen Vorschriften gibt, gemäß Artikel 249 Αστικός Κώδικας (griechisches Zivilgesetzbuch). Nach Artikel 554 Αστικός Κώδικας (griechisches Zivilgesetzbuch) verjähren Ansprüche für unbewegliche Sachen innerhalb von fünf Jahren und für bewegliche Sachen innerhalb von zwei Jahren.

Die höchste Verjährungsfrist innerhalb der EU-Staaten hat Irland, mit sechs Jahren, gemäß Section 11 Statute of Limitations (Verjährungsfrist) und Artikel 21 des Sale of Goods and Supply of Services Act (Gesetz über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen). Dort steht in section 53 des Sale of Goods Act 1893 festgeschrieben, dass die Frist sechs Jahre beträgt.

Italien hat eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, nach Artikel 132 decreto legislativo (Gesetzesverordnung) Nr. 206 des Codice del consumo (Verbrauchergesetzbuches).

Kroatien hat sich auch für die zwei Jahre entschieden, gemäß Artikel 422 Absatz 1 Zakon o obveznim odnosima (Schuldrechtsgesetz).

Lettland schließt sich den hier genannten Vorgängern an und hat ebenfalls eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, gemäß Artikel 27 Patērētāju tiesību aizsardzības likums (Verbraucherschutzgesetz).

Litauen hat laut Abschnitt 6.364 Civilinis Kodeksas (Zivilgesetzbuch) auch die Frist von zwei Jahren.

In Luxemburg beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre und bei Gebäuden zehn Jahre, nach Artikel 1646-1 Code Civil (Zivilgesetzbuch).

In Malta ist eine Frist für unbewegliche Sachen, gemäß Artikel 1431 Absatz 3 Kodiċi ċivili (Zivilgesetzbuch), von einem Jahr vorgesehen, für bewegliche Sachen mit Ablauf von sechs Monaten. Nach Absatz 2 beginnt die Frist erst mit dem Tag der Entdeckung, wenn es dem Käufer nicht möglich war, den Mangel zu erkennen. Die Frist beträgt laut dem Rat und Hilfe für Verbraucher in Europa zwei Jahre.<sup>84</sup>

Die Niederlande übernimmt die Frist von zwei Jahren, gemäß Artikel 23 Absatz 2 des siebten Buches burgerlijk wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch), ebenfalls.

In Österreich ist die Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre festgesetzt, für unbewegliche Sachen auf drei Jahre, gemäß § 933 Absatz 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Dies ist auch in §§ 8 – 9a Konsumentenschutzgesetz festgelegt.

Polen übernimmt die von der EU festgesetzte Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, gemäß Artikel 568 Kodeks cywilny (Bürgerliches Gesetzbuch).

---

<sup>84</sup> Vgl. Rat und Hilfe für Verbraucher in Europa: Zusammenfassung der Fakten zur Gesetzlichen Gewährleistung und zu Garantien in der EU, o.J., S. 1 [Zugriff am 11.03.2023].

Nach Artikel 916 código civil (Bürgerliches Gesetzbuch) beträgt die Frist in Portugal ein beziehungsweise fünf Jahre, wenn es sich um eine Immobilie handelt. Laut dem Rat und Hilfe für Verbraucher in Europa hat Portugal ebenfalls eine Frist von zwei Jahren übernommen.<sup>85</sup>

Rumänien hat eine höhere Verjährungsfrist als die vorgegebenen 2-Jahresfrist. Im Rahmen der Mängelgewährleistungspflicht, nach Artikel 1710 Codul Civil (Bürgerliches Gesetzbuch), kann der Käufer Mängelbeseitigung, Ersatz, Preisminderung oder Auflösung des Vertrags verlangen. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt nach Artikel 3 und Artikel 11 für versteckte Mängel des Decret Numar: 167 DIN 10/04/58 privitor la prescriptia extinctiva (Dekret Nummer 167 vom 10.04.1958 über die Verjährung) drei Jahre.

Schweden entschied sich für eine Frist von zwei Jahren, gemäß Artikel 32 Köplag (Kaufgesetz). Für Verbraucher und die kontinuierliche Bereitstellung digitaler Produkte gelten drei Jahren, gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 Konsumentköplag (Verbraucherkaufgesetz).

Die Slowakei hat sich ebenfalls, wie die meisten EU-Staaten, für eine 2-Jahresfrist entschieden, gemäß Artikel 562 Absatz 2 lit. c Obchodný zákonník (Handelsgesetzbuch). Für Gebäude gilt eine fünfjährige Frist.

In Slowenien gilt eine allgemeine Verjährungsfrist von fünf Jahren, gemäß Artikel 346 Obligacijski zakonik (Obligationenrecht).

2022 hat Spanien die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren auf drei Jahre erhöht, gemäß Artikel 120 Absatz 1 Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios (Allgemeines Verbraucher- und Nutzerschutzrecht).

Die Tschechische Republik übernimmt ebenfalls eine Frist von drei Jahren, gemäß Artikel 629 Absatz 1 Zákon občanský zákoník (Zivilgesetzbuch). Es kann aber auch eine kürzere oder längere Gewährleistungsfrist als die gesetzlich vorgeschriebene vereinbart werden. Diese muss aber mindestens ein Jahr und kann höchstens fünf Jahre betragen, gemäß Artikel 630 Absatz 1 Zákon občanský zákoník (Zivilgesetzbuch).

In Ungarn gilt für Käufer, die keine Verbraucher sind, eine Frist von einem Jahr, gemäß Artikel 6:163 polgári törvénykönyv (Zivilgesetzbuch). Für Käufer, die Verbraucher sind, gilt die zwei Jahresfrist, gemäß Artikel 6:163 Absatz 2 Satz 2 polgári törvénykönyv (Zivilgesetzbuch). Nach Absatz 3 beträgt die Frist für Grundstücke fünf Jahre.

Zypern hat die Mindestfrist der EU-Richtlinie von zwei Jahren umgesetzt.<sup>86</sup>

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die meisten EU-Staaten nur für das Mindestmaß von zwei Jahren bei der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG entschieden haben und nur in knapp einem Viertel der Staaten eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

---

<sup>85</sup> Vgl. Rat und Hilfe für Verbraucher in Europa, o.J., S. 1 [Zugriff am 11.03.2023].

<sup>86</sup> Vgl. ebd.

## **6 Rechtsprechung**

Nachfolgend werden die Kernelemente der ausgewählten Urteile kurz dargestellt.

### **6.1 Synonymverwendung der Begriffe Garantie und Gewährleistung**

Im Urteil 2 C 757/19 des Amtsgerichts Schwarzenbek vom 28.10.2020 wird der Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung beleuchtet. Dort heißt es, dass Garantie nicht mit Gewährleistung gleichzusetzen ist. Im Urteil geht es um den Erwerb eines Außenbootmotors, der mangelhaft war. Garantie und Gewährleistung sind rechtlich unterschiedliche Dinge, sind aber in diesem Fall vom Kläger und vom Beklagten als Synonym verwendet wurden.<sup>87</sup>

### **6.2 Objektive Betrachtung**

In dem Urteil 91 O 87/06 des Landgerichts Köln vom 07.02.2007 geht es um kältetechnische Anlagen, wobei dort ein Schraubenverdichter eingebaut wurde, der die Mangelhaftigkeit der Anlage verursacht hat. Der Schraubenverdichter wurde durch das Landgericht als Baumaterial gewertet. Das Gericht stellt fest, dass es auf eine objektive Betrachtung ankommt, nicht auf die konkrete Verwendung der Kaufsache.<sup>88</sup>

### **6.3 Klauselbeschränkung**

In dem Fall, welchen das Landgericht Stendal am 28.11.2008 im Urteil 21 O 118/08 entschieden hat, hat der Beklagte Verkaufs- und Lieferbedingungen verwendet, die die Gewährleistung von seinen Aluminium-Glas-Systemen auf sechs Monate beziehungsweise zwei Jahre beschränkte. Er wurde aufgefordert davon Abstand zu nehmen und eine Unterlassungserklärung abzugeben. Der Beklagte gab zwar an, dass er solche Klauseln nicht mehr verwendet, aufgrund der Wiederholungsgefahr kam der Fall aber vor das Gericht. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf sechs Monate ist nicht zulässig, da die Aluminium-Glas-Systeme Bestandteile für Fenster oder Türen sind. Die Gewährleistungsansprüche verjähren erst nach fünf Jahren, da die Mängel nicht immer gleich erkennbar sind, sondern sich oftmals später zeigen.<sup>89</sup>

### **6.4 Verjährungsfristverwendung und Darlegungs- und Beweislastverteilung**

Im Urteil VIII ZR 38/15 des Bundesgerichtshofs vom 24.02.2016 ging es um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, die an mittels Reibschweißverfahren

---

<sup>87</sup> Vgl. Amtsgericht Schwarzenbek, Urteil vom 28.10.2020 - 2 C 757/19, S. 1, 3 (beckonline).

<sup>88</sup> Vgl. Landgericht Köln, Urteil vom 07.02.2007 - 91 O 87/06, S. 3 (beckonline).

<sup>89</sup> Vgl. Landgericht Stendal, Urteil vom 28.11.2008 - 21 O 118/08, S. 1 ff. (beckonline).

zusammengefügt Ronden beziehungsweise Walzen vorzufinden waren. An diesen kam es zu einem Zapfenbruch. Die vorherige Instanz bürdete die Darlegungs- und Beweislast dem Kläger auf. Dieser müsse beweisen, dass die Gewährleistungsfrist von fünf Jahre einschlägig sei. Weiterhin unterstellte es dem Kläger, dass dieser den Mangel hätte erkennen können. Nachweislich bemerkte der Kläger den Mangel aber erst im Weiterverarbeitungsprozess und nicht schon bei der Kontrolle. In bestimmten Bereichen wie dem Maschinenbau, seien Untersuchungen außerdem nicht üblich, da dies nur einen Zeitverlust mit sich bringen würde und nur in wenigen Laboren durchführbar sei. Des Weiteren entstünden so hohe Kosten. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass die Darlegungs- und Beweislastverteilung nach § 438 BGB nicht höchstrichterlich geklärt ist. In der Literatur stellen die zwei Jahre den Regelfall dar und Nummer 1 und 2 nur die Ausnahmen. Es soll aber so bewertet werden, dass der Verkäufer, der sich auf den Eintritt der Verjährung beruft, darlegen und beweisen muss, dass keine längere Verjährungsfrist vorliegt. Der im Gesetzestext verwendete Wortlaut „im Übrigen“ soll darauf hindeuten, dass die Frist von zwei Jahren keinen vorrangigen Tatbestand darstellt. Der Beklagte sollte eher darlegen, dass die Walzen nicht die in einem Bauwerk übliche Verwendung finden und deswegen die Frist von fünf Jahren nicht gelten kann. Diese Walzen könnten aber für eine Trocknungsanlage für Klärschlamm verwendet werden. Somit können die Walzen ein Bestandteil eines Bauwerkes sein und die 5-Jahresfrist könnte Anwendung finden. Der VIII. Senat verneint aber das Regel-Ausnahme-Verhältnis in dogmatischer Hinsicht.<sup>90</sup>

## **6.5 Fünfjährige Verjährungsfrist für Alarmanlagen**

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil VII ZR 305/90 vom 20.06.1991 entschieden, dass ein Mieter eines Gartengrundstücks, auf dem sich ein mit einer Alarmanlage ausgestattetes Einfamilienhaus befand, die Verjährungsfrist von fünf Jahren anwenden darf. Die Alarmanlage war nicht funktionsfähig. Das Gericht stellte fest, dass Sachen, die eng und auf Dauer mit dem Grundstück verbunden sind, Arbeiten an einem Grundstück darstellen und deswegen der fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Die Arbeiten an einem Grundstück beschränken sich also nicht nur auf Erdarbeiten. Des Weiteren kommt es auf den Willen des Einfügenden der Alarmanlage an. Dabei ist es egal, ob dieser Mieter oder Eigentümer ist. Die Alarmanlage wurde außerdem aufwendig angeschlossen, denn die Kabel wurden unter Putz verlegt und somit in die Bausubstanz integriert. Bei Demontage würde dies größere Schäden mit sich bringen, weswegen die fünf Jahre angemessen sind.<sup>91</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.02.2016 - VIII ZR 38/15, S. 1 ff. (beckonline).

<sup>91</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.06.1991 - VII ZR 305/90, S. 1 ff. (beckonline).

## **6.6 Fünfjährige Verjährungsfrist für Malerarbeiten**

Im Urteil VII ZR 180/92 des Bundesgerichtshofs vom 16.09.1993 ging es um umfangreiche Malerarbeiten, die im Zuge eines Umbauvorhaben ausgeführt wurden. Der Kläger hatte ein Haus erworben und veranlasste umfangreiche Malerarbeiten an der Fassade, im Keller und an weiteren Gebäudeteilen. Diese waren mangelhaft. Das Arbeiten an Bauwerken umfasst nicht nur Herstellung eines neuen Gebäudes, sondern auch Erneuerungsarbeiten und Arbeiten, die für den Bestand eine wesentliche Bedeutung haben. Der Umbau und damit die grundlegende Renovierung sind von wesentlicher Bedeutung, weshalb Arbeiten bei einem Bauwerk vorliegen und die fünfjährige Verjährungsfrist angewendet werden kann.<sup>92</sup>

## **6.7 Richtlinienwidrige Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen**

Im Urteil VIII ZR 78/20 des Bundesgerichtshofs vom 18.11.2020 geht es um einen Rücktritt vom Kauf eines gebrauchten Autos. Der Bundesgerichtshof hat erkannt, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie eine Verkürzung der Frist auf ein Jahr nicht zulässt. Trotzdem muss sich an die gesetzliche Regelung gehalten werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ist eine Frist von zwei Jahren vorgesehen. Gemäß Art. 7 dieser Richtlinie können sich die Parteien einigen, dass eine geringere Frist vorgesehen werden kann, die aber ein Jahr nicht unterschreiten darf. Dabei wird unterschieden in eine Verjährungsfrist, „die dem Zeitraum entspreche, in dem der Verbraucher seine Rechte, die während der Haftungsdauer des Verkäufers entstanden seien, tatsächlich gegenüber diesem ausüben könne“ und einer Haftungsfrist, welche die „Haftungsdauer des Verkäufers, die sich auf den Zeitraum beziehe, in dem das Auftreten einer Vertragswidrigkeit des in Rede stehendes Gutes die in Art. 3 der Richtlinie vorgesehene Haftung des Verkäufers auslöse und somit zur Entstehung der Rechte führe, die diese zuletzt genannte Vorschrift zugunsten des Verbrauchers sehe.“<sup>93</sup> Artikel 4 Absatz 3 EUV verpflichtet, dass die Gerichte den vollen Beurteilungsspielraum ausschöpfen müssen bei der Auslegung des nationalen Rechts. Dies geschieht aber nicht schrankenlos laut Bundesverfassungsgericht. Die Richter müssen die Grenzen der verfassungsrechtlichen Bindung an die Gesetze beachten. So ist die richtlinienkonforme Auslegung für gebrauchte Sachen von einem Jahr unzulässig und kann auch nicht richtlinienkonform ausgelegt oder fortgebildet werden, da der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ein Jahr vorgibt. Der Gesetzgeber hat ferner keinen Willen geäußert eine Haftungsfrist einführen. Er ging darüber hinaus davon aus, dass die Verkürzung ebenso die Verjährungsfrist betreffe.

---

<sup>92</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.09.1993 - VII ZR 180/92, S. 1 f. (beckonline).

<sup>93</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.11.2020 - VIII ZR 78/20, S. 4 (beckonline).

Der Senat kann auch nicht einfach umdeuten, dass nur die Haftungsdauer betroffen ist und verkürzt werden kann. Dies wäre zwar richtlinienkonform, aber es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Das Gesetz für faire Verbraucherverträge kann auch nicht herangezogen werden. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers diesen richtlinienwidrigen Zustand zu verändern.<sup>94</sup>

## **6.8 Richtlinienauslegung der Richtlinie 1999/44/EG**

Im Urteil C-133/16 der fünften Kammer des Europäischen Gerichtshofs vom 13.07.2017 geht es um die Auslegung der Richtlinie 1999/44/EG. Dabei beschäftigt sich das Gericht explizit mit der Frage, ob die Frist von gebrauchten Gütern auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden darf. Es wird bei der Richtlinie in eine Haftungs- und Verjährungsfrist unterschieden. Die Fristen betragen grundsätzlich zwei Jahre. Dadurch soll ein einheitliches Verbraucherschutz-Mindestniveau erreicht werden. Erwägungsgründe zu der Richtlinie waren, dass die Waren vertragsgemäß sein sollen und dass ein Mindestmaß an Verbraucherschutz erreicht werden soll. Des Weiteren wird bedacht, dass gebrauchte Güter nicht ersetzt werden können und somit kein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht. Deshalb ist es möglich eine kürzere Haftungsdauer zu vereinbaren. Die Beschränkung darf ein Jahr nicht unterschreiten. Strengere Bestimmungen der Länder sind möglich. Definiert wurden schon im Kapitel 6.7 die Haftungs- und die Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist lässt sich nicht verkürzen und bleibt dabei bei zwei Jahren. Da die Haftungsfrist und die Verjährungsfrist nicht miteinander verknüpft sind, kann die Haftungsfrist auf ein Jahr reduziert werden. Es besteht keine Befugnis die Verjährungsfrist zu begrenzen, da dies sonst zu einem geringeren Schutzniveau führen könnte.<sup>95</sup>

## **6.9 Sonderfall Photovoltaikanlagen**

Bei der Frage, mit welcher Verjährungsfrist Photovoltaikanlagen bewertet werden, sind sich die Gerichte nicht ganz einig, ob man zwei Jahre oder fünf Jahre anwenden kann.

### **6.9.1 Verjährungsfrist bei einer in die Fassade integrierten Photovoltaikanlage**

Im Urteil VII ZR 184/17 des Bundesgerichtshofs vom 10.01.2019 hat eine Anstalt öffentlichen Rechts ein Gebäude zu einem Studentenwohnheim umgebaut. Im Zuge dessen kam es zu grundlegenden Erneuerungen des Gebäudes. So wurde beispielsweise in die Fassade eine Photovoltaikanlage integriert. Die Photovoltaikanlage wurde bisher nicht selbst als Bauwerk klassifiziert. Der Vertragszweck war die Erstellung einer größeren

---

<sup>94</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.11.2020 - VIII ZR 78/20, S. 2 ff. (beckonline).

<sup>95</sup> Vgl. Europäischer Gerichtshof, vom 13.07.2017 - C-133/16, S. 1 ff. (beckonline).

ortsfesten Anlage. Das Gericht stellte fest, dass die Anlage in diesem Fall aber als Bauwerk zu werten ist, da eine grundlegende Erneuerung stattgefunden hat, bei der es zu Eingriffen in die Gebäudesubstanz kam. Mängel können so erst später bemerkt werden als bei der Besitzübergabe. Des Weiteren machen Witterungsverhältnisse und die Nutzung die Mängel oft erst später sichtbar.<sup>96</sup>

### **6.9.2 Verjährungsfrist bei einer Photovoltaikanlage auf einer Scheune**

Im Urteil VIII ZR 318/12 des Bundesgerichtshofs vom 09.10.2013 wurde eine Photovoltaikanlage auf einer Scheune angebracht und es war fragwürdig, welche Gewährleistungsfrist vorliegt. Die vorherige Instanz ging von einer fünfjährigen Frist aus. Der Bundesgerichtshof urteilt aber, dass nur die zweijährige Frist anzuwenden sei, da Photovoltaikanlagen nicht für ein Bauwerk verwendet werden würden. Es lägen keine Erneuerungs- oder Umbauarbeiten vor und es sei auch kein Bauwerk, da es nicht mit Erdboden verbunden ist. Des Weiteren ist es nicht für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung. Es würden eigene Zwecke, wie Stromerzeugung und eine zusätzliche Einnahmequelle, damit verfolgt. Demnach könnte nur die Frist von zwei Jahren angewendet werden.<sup>97</sup>

### **6.9.3 Verjährungsfrist bei einer Photovoltaikanlage an einem Hofgebäude**

Eine Photovoltaikanlage wurde in dem Urteil 2 U 47/12 des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 22.01.2013 an einem Hofgebäude angebracht und diese stellte sich als mangelhaft heraus. Das Gericht stellte fest, dass kein Bauwerk vorliegt, nur ein Baustoff, der aber nicht die Mangelhaftigkeit des Gebäudes verursacht hat. Die Photovoltaikanlage war in der Sache nur selbst mangelhaft. Daraus schlussfolgerte das Gericht, dass eine Verjährungsfrist von zwei Jahren anzuwenden sei.<sup>98</sup>

### **6.9.4 Verjährungsfrist bei einer Photovoltaikanlage auf einem Stallgebäude**

Auch in dem Urteil 4 O 335/13 des Oberlandesgericht Schleswig vom 07.08.2014 ging es um eine Photovoltaikanlage. Diese wurde auf dem Dach eines Stallgebäudes angebracht. Die Anlage wurde erneut nicht als Bauwerk bewertet. Zwar wäre die Montage aufwendig und hätte Eingriffe in die Gebäudesubstanz verursacht, aber dies ist kein überzeugendes Argument, um die fünfjährige Verjährungsfrist anzuwenden. Deswegen würde nur eine Frist von zwei Jahren gelten.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.01.2019 - VII ZR 184/17, S. 1 ff. (beckonline).

<sup>97</sup> Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.10.2013 - VIII ZR 318/12, S. 1 ff. (beckonline).

<sup>98</sup> Vgl. Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 22.01.2013 - 2 U 47/12, S. 1 ff. (beckonline).

<sup>99</sup> Vgl. Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 07.08.2014 - 4 O 335/13, S. 1 f. (beckonline).



Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Garantie und Gewährleistung unterschiedliche Dinge sind, obwohl sie manchmal als Synonyme verwendet werden. Des Weiteren dürfen keine Klauseln verwendet werden, die die Gewährleistung in irgendeiner Weise verkürzen. Bei der Frage, ob es sich bei der Bestimmung um Baumaterial handelt und ob dementsprechend eine fünfjährige Verjährungsfrist vorliegt, kommt es auf die objektive Betrachtung an, nicht auf die konkrete Verwendung. Die fünfjährige Frist gilt auch für umfangreiche Malerarbeiten und den Einbau einer Alarmanlage. Die Darlegungs- und Beweislast darf nicht dem Käufer aufgebürdet werden, das heißt, dass er nicht beweisen muss, dass eine bestimmte Frist anzuwenden ist. Bei Photovoltaikanlagen ist die Anwendung der fünf Jahre umstritten. Der Bundesgerichtshof und der Europäische Gerichtshof haben erkannt, dass die Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr unionsrechtswidrig ist.

## 7 Gewährleistung

Im folgendem Kapitel wird die Gewährleistung noch einmal näher betrachtet.

### 7.1 Generelles

Wie im Kapitel 4.1 erwähnt existiert im deutschen Recht die Gewährleistung nach §§ 434 ff. BGB, wenn eine Sache mangelhaft ist. Im Falle der Gewährleistung kann der Käufer Nacherfüllung, das heißt Ersatzlieferung oder Reparatur, verlangen. Die Gewährleistung ist gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich sollte man zu Beweis Zwecken immer eine Frist setzen, obwohl diese seit dem 01. Januar 2022 nicht mehr vorgeschrieben ist. Man muss nur noch den Mangel anzeigen und zum Beispiel Nacherfüllung fordern. Die Gewährleistungsfrist beträgt prinzipiell immer zwei Jahre, es ist aber auch möglich, dass die Frist, wenn sie unter § 438 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB fällt, fünf oder 30 Jahre betragen kann. Ausnahme ist, wie im Kapitel 4.1 erwähnt, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Dann hat man eine Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, ab welchem man vom Mangel Kenntnis erlangt. Durch Absprachen beim Vertrag oder durch die AGB kann bei gebrauchten Waren der Zeitraum der Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden. Dies ist zwar unionsrechtswidrig, darf aber trotzdem angewendet werden, da noch keine Änderung durch den deutschen Gesetzgeber vorliegt. Für Verträge, die nach dem 01. Januar 2022 geschlossen wurden, gilt außerdem noch, dass die Laufzeit der Verjährung nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Sichtbarwerden des Mangels beginnt und dass, wenn man die Sache zur Nacherfüllung zurück an den Händler übergeben hat, die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Monaten beginnt, wenn man die Sache zurückerhalten hat.<sup>100</sup>

Nach § 477 BGB gilt die Beweislastumkehr, wodurch der Verkäufer im ersten Jahr beweisen muss, dass die Sache bei Gefahrenübergang mangelfrei war. Nach dem Jahr hat der Käufer die Beweispflicht, dass die Sache mangelhaft war.

Gewährleistung ist die Zeit, in der der Verkäufer dafür einstehen muss, dass sein Produkt mangelfrei ist.<sup>101</sup>

---

<sup>100</sup> Vgl. Verbraucherzentrale: Alles zu Gewährleistung und Schadensersatz, 2022 [Zugriff am 03.03.2023].

<sup>101</sup> Vgl. Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: Gewährleistung einfach erklärt, 2016 [Zugriff am 03.03.2023].

## 7.2 Problemfall Photovoltaikanlage

Problematisch ist die Gewährleistungsfrist bei Photovoltaikanlagen.

Die Rechtsprechung ist sich nicht einig, wie man Photovoltaikanlagen bewerten soll. Dies wurde schon im Kapitel 6.9 festgestellt und wird hier noch einmal aufgegriffen.

Fraglich ist, wie die Gewährleistungsfrist bei Aufdach-Photovoltaikanlagen aussieht. Bewertet man sie nach der 2-Jahresfrist oder als Gebäude beziehungsweise Gebäude-  
teil und hat dementsprechend eine 5-Jahresfrist? Bei diesen Anlagen gilt das Kaufrecht. Da es sich nicht um ein eigenständiges Bauwerk handelt, wird in der Rechtsprechung überwiegend vertreten, dass eine Verjährungsfrist von zwei Jahren anzuwenden ist. In der Literatur wird häufig darüber diskutiert, ob Photovoltaikanlagen, die auf einem Dach angebracht sind, nicht doch ein Bauwerk oder eine Leistung für ein Bauwerk sein könnten beziehungsweise ob es sich um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein solches Bauwerk verwendet werden könnte. Bei den Photovoltaikanlagen gibt es verschiedene Typen. So existieren aufgeständerte Aufdachanlagen, dachintegrierte Aufdachanlagen, Aufdachanlagen zum Selbstverbrauch und Freilandanlagen.

Bei den Aufdachanlagen hat der BGH entschieden, dass eine solche Anlage nicht als Bauwerk zu werten sei und daher die zweijährige Verjährungsfrist gilt.<sup>102</sup> Mangels Verbindung mit dem Erdboden sei eine Anlage auf einem Scheunendach kein Bauwerk. Die Stromerzeugung durch Solarenergie diene vor allem eigenen Zwecken, zum Beispiel dem Erhalt einer zusätzlichen Einnahmequelle durch die Einspeisevergütung, argumentierte der BGH. In anderen Entscheidungen hat der BGH die Verbindung über ein Bauwerk zum Erdboden bereits bejaht, wie zum Beispiel bei einer Alarmanlage. Auch Einbauküchen oder Malerarbeiten, die dem Umbau im Zuge einer umfangreichen Renovierung dienen, unterliegen der fünfjährigen Verjährungsfrist nach Ansicht des BGHs. Dies wird damit begründet, dass auch Arbeiten zur Erneuerung oder Arbeiten, die eine wesentliche Bedeutung für den Bestand haben und somit mit dem betreffenden Gebäude fest und auf Dauer verbunden sind, als Bauwerk zu zählen sind. Diese Kriterien erfüllen Aufdach-Photovoltaikanlagen eigentlich auch, da sie genauso mit dem Gebäude fest und auf Dauer verbunden sind. Sie werden durch ein spezifisches Befestigungsmaterial angebracht. Die Installation erfordert ebenso einen großen Aufwand wie der Einbau einer neuen Küche. Des Weiteren muss eine wesentliche Bedeutung vorliegen, die im Falle der Einbauküche in den erheblichen finanziellen Aufwendungen und der Gestaltung des Raumes zu sehen ist. Photovoltaikanlagen sind ebenso preisintensiv und gestalten die Dachfläche. Außerdem sind Mängel ebenso schwer erkennbar, weshalb sie

---

<sup>102</sup> Vgl. Kleefisch: Die Gewährleistungsfrist bei Aufdach-Photovoltaikanlagen als Gebäude oder Gebäudeteil, 2016, S. 2 [Zugriff am 15.02.2023].

auch erst nach Jahren entdeckbar werden können. Die umfangreichen Renovierungsarbeiten und im Zuge dessen die Malerarbeiten an der Hausfassade werden als schützende und erhaltene Maßnahme für die Substanz eines Hauses deklariert. Mit einer Photovoltaikanlage kann der gewonnene Strom dem Gebäude nutzen. Außerdem wolle man mit einer solchen Anlage meist nur den Eigenverbrauch decken und sich nicht eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen.<sup>103</sup>

Das OLG Oldenburg sah eine Photovoltaikanlage als Baustoff mit der dementsprechenden Verjährungsfrist von fünf Jahren. Das OLG München hat entschieden, dass zwar die Verbindung zwischen den Modulen und der Dachhaut eine Festigkeit aufweist, aber dies keine dauerhafte Verbindung sei, da eine schadenfreie Demontage möglich sei und dies auch in sehr kurzer Zeit realisierbar wäre. Damit soll die Verjährungsfrist von nur zwei Jahren gelten.<sup>104</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. Kleefisch, 2016, S. 11 [Zugriff am 15.02.2023].

<sup>104</sup> Vgl. ebd.

## 8 Garantie

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistung gibt es noch eine freiwillige Garantie. Um aufzuzeigen, dass Gewährleistung nicht mit Garantie gleichzusetzen ist, wird im Folgenden die Garantie näher erläutert.

Eine Garantie ist eine „allgemein anerkannte Verpflichtungsform [oder] ein selbstständiges Versprechen, einem anderen dafür einzustehen, daß ein bestimmter (tatsächlicher oder rechtlicher) Erfolg eintritt oder die Gefahr eines bestimmten zukünftigen Schadens sich nicht verwirklicht.“<sup>105</sup> Garantien sind in § 443 BGB geregelt. Dort heißt es, dass der Verkäufer in einer Erklärung oder in der Werbung, die er vor dem Abschluss des Kaufvertrages getätigt hat, Verpflichtungen eingetht, die zusätzlich zur gesetzlichen Mängelhaftung bestehen. Diese Verpflichtungen können die Erstattung des Kaufpreises, der Austausch der Sache oder die Nachbesserung sein, wenn die Sache nicht die Beschaffenheit ausweist, die angegeben wurde. In Absatz 2 ist geregelt, dass der Garantiegeber, also der Verkäufer, dafür aufkommen muss, dass, wenn er eine Garantie übernommen hat, die Sache eine bestimmte Beschaffenheit auf Dauer behält. Dies ist die Haltbarkeitsgarantie.

Die Haltbarkeitsgarantie schafft die Möglichkeit, dass die Mängelrechte innerhalb der Garantiefrist geltend gemacht werden können.<sup>106</sup>

Garantien können auch als „vertragliche Vereinbarungen, die den Käufer durch über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehende Rechte privilegieren“, gesehen werden.<sup>107</sup>

Es gibt einerseits Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien nach § 443 BGB, die an die Beschaffenheit des Kaufobjekts nach § 434 BGB anknüpfen. Besondere Formen der Garantie sind in § 276 Absatz 1 Satz 1 BGB, § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB und § 444 BGB geregelt. Diese sind bei der Verantwortlichkeit des Schuldners, der Kenntnis des Käufers vom Mangel oder bei dem Haftungsausschluss zu finden.

Mit Beschaffenheitsgarantien „steht ein Verkäufer dafür ein, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrenübergang bestimmte Merkmale aufweist“.<sup>108</sup> Sollte die Beschaffenheit nicht so sein wie vereinbart, dann können dem Käufer Rechte zustehen, die ihm nach dem Gesetz nicht zugestanden hätten.

Außerdem sind Sonderbestimmungen für den Gebrauchsgüterkauf in § 477 BGB vorgesehen.<sup>109</sup>

Der Gesetzgeber hat die Unterscheidung in selbstständige und unselbstständige Garantien nicht übernommen.<sup>110</sup> Diese Unterscheidung ist aber in der Literatur weit verbreitet.

---

<sup>105</sup> Horn Nobert: Bürgschaften und Garantien, 1995, S. 2.

<sup>106</sup> Beckmann Roland Michael u.a.: Eckpfeiler des Zivilrechts, 2014/2015, N. Kauf Rn. 132.

<sup>107</sup> Ebd., N. Kauf Rn. 130.

<sup>108</sup> Ebd., N. Kauf Rn. 132.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., N. Kauf Rn. 130.

<sup>110</sup> Vgl. ebd., N. Kauf Rn. 131.

Die selbstständige Garantie stellt „einen von den kaufrechtlichen Mängelrechten abgekoppelten Vertrag nach § 311 Absatz 1 BGB, indem sich der Verkäufer [...] verpflichtet, für einen bestimmten Erfolg, der über Sachmangelfreiheit hinausgeht, einzustehen“, dar.<sup>111</sup> Dies kann auch auf zufällige Schäden erweitert werden. Bei den selbstständigen Garantien begründet der Garantiegeber eine eigenständige Haftung, die außerhalb des Gewährleistungsrechts liegt.<sup>112</sup> Dies geschieht durch einen Garantievertrag, der den Garantiegeber zu einem bestimmten Erfolg verpflichtet.<sup>113</sup> Unselbstständige Garantien „erweitern und modifizieren die kaufrechtlichen Mängelrechte zugunsten des Käufers“.<sup>114</sup> Der Käufer hat keine zusätzlichen vertraglichen Rechte, sondern nur modifizierte gesetzliche. Somit sind Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien unselbstständige Garantien.

Des Weiteren wird im Allgemeinen in der Literatur in weitere verschiedene Garantiearten unterschieden.

Diese Garantiearten sind Verhaltensgarantien, Qualitätsgarantien, Scheckeinlösungsgarantien und Gewährleistungsgarantien. Bei Banken gibt es außerdem noch Forderungsgarantien, eine Anzahlungs- und Rückzahlungsgarantien, eine Zahlungsgarantien und Rückgarantien.

Bei einer Verhaltensgarantie soll das Verhalten des Garantiegebers garantiert werden.<sup>115</sup>

Weiterhin kann der Hersteller eine Qualitätsgarantie abgeben. Dabei steht der Hersteller dafür ein, dass eine gekaufte Ware eine bestimmte Eigenschaft, Qualität oder Funktion ausweist.<sup>116</sup>

Die Gewährleistungsgarantie ist eine weitere Möglichkeit die Garantie zu unterteilen. Sie soll das Risiko des Käufers decken, wenn der Verkäufer die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht erfüllt. Dies kann über die Zurückhaltung eines Teils des Kaufpreises geschehen.<sup>117</sup>

Für Garantien muss eine Garantieerklärung, gemäß § 477 Absatz 1 BGB, abgegeben werden. Dabei sollen die Erklärungen verständlich, einfach und klar formuliert werden. Der Garantiegeber soll den Garantiennehmer darauf hinweisen, dass diese Garantie neben der gesetzlichen Gewährleistung besteht.<sup>118</sup> Die Garantieerklärung soll auf einem

---

<sup>111</sup> Beckmann Roland Michael u.a.: Eckpfeiler des Zivilrechts, 2014/1025, N. Kauf Rn. 131.

<sup>112</sup> Vgl. Reinicke, Tiedtke, 2009, S. 328.

<sup>113</sup> Vgl. ebd., S. 330.

<sup>114</sup> Beckmann Roland Michael u.a.: Eckpfeiler des Zivilrechts, 2014/2015, N. Kauf Rn. 131.

<sup>115</sup> Vgl. Horn, 1995, S. 29.

<sup>116</sup> Vgl. ebd., S. 30.

<sup>117</sup> Vgl. ebd., S. 33, f.

<sup>118</sup> Vgl. Heinicke, Tiedtke, S. 275.

dauerhaften Datenträger, zum Beispiel in Papierform oder per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung wurde 2022 erst eingeführt.<sup>119</sup>

Für bestimmte Bereiche haben die Hersteller schon eigenständig längere Garantieerklärungen gewährt, die die gesetzlichen Gewährleistungsfristen auch übersteigen können. Im Bereich Möbel bietet zum Beispiel IKEA dem Kunden Garantien zwischen zwei und 25 Jahren an. Die Garantien von 25 Jahren gelten beispielsweise für Spülen.<sup>120</sup> In der Baumarktbranche bietet beispielsweise der Baumarkt BAUHAUS Garantien von fünf bis 25 Jahren an.<sup>121</sup> In der Elektrobranche können beispielsweise bei Saturn Garantien von einem Jahr bis zu fünf Jahren käuflich erworben werden. Dafür zahlt man monatlich oder einmalig den Garantiep Preis, den Saturn für die Produkte berechnet.<sup>122</sup> Bei Kraftfahrzeugen ist meist eine Garantie von zwei bis zwölf Jahren vorgesehen.<sup>123</sup>

Garantien haben zwar den Vorteil, dass sie länger als die gesetzliche Gewährleistung bestehen können, aber meist hat der Käufer weniger Rechte als bei der gesetzlichen Gewährleistung. Außerdem muss der Erwerber für den Erhalt einer Garantie oft einen bestimmten Preis zahlen. Der Markt neigt auch dazu, nicht auf Dauer funktionierende Produkte auf den Markt zu bringen, da nach zwei Jahren die Gewährleistung ausläuft und Garantien aufgrund des veranschlagten Preises meist nicht erworben werden.<sup>124</sup>

Garantien sind freiwillig und werden dem Käufer neben der gesetzlichen Gewährleistung, angeboten. In einer Garantieerklärung müssen die Angaben zum Garantiegeber, zur Dauer und zum Inhalt der Garantie und zur Vorgehensweise enthalten sein. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Gewährleistungsrechte, die der Käufer gesetzlich hat, nicht eingeschränkt sind.<sup>125</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass freiwillige Garantien oft kostenpflichtig, dafür aber auch länger als die gesetzlichen Gewährleistungsfristen sind. Dem Betroffenen stehen jedoch teilweise weniger Rechte zu als das gesetzliche Gewährleistungsrecht bietet. Garantien werden meist in zwei Formen unterteilt, die Beschaffenheits- und die Haltbarkeitsgarantien.

---

<sup>119</sup> Vgl. Voigtländer Danny: Gewährleistung: Das ändert sich für Verbraucher ab 2022, 2021, [Zugriff am 27.02.2022].

<sup>120</sup> Vgl. IKEA Deutschland GmbH & Co. KG: Garantien, o.J. [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>121</sup> Vgl. BAUHAUS E-Business Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH & Co. KG: Garantien, o.J. [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>122</sup> Vgl. Saturn MMS E-Commerce GmbH: Garantien, o.J. [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>123</sup> Vgl. Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC): Garantien, 2022 [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>124</sup> Vgl. Gildeggen: Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?, 2016, S. 14 [Zugriff am 25.02.2023].

<sup>125</sup> Vgl. Voigtländer, 2021 [Zugriff am 27.02.2022].

## 9 Vergleich Garantie und Gewährleistung

Wie im Kapitel 8 und 7.1 erörtert, gibt es Unterschiede zwischen Garantie und Gewährleistung. Obwohl die Begriffe im umgangssprachlichen Gebrauch auch als Synonyme verwendet werden, so unterscheiden sie sich grundlegend.

Der Vergleich wird im Anhang in der Tabelle 2 übersichtlich dargestellt.

Gewährleistung wird auch als Mängelhaftung bezeichnet und umfasst die Mängel, die bei einem Kaufvertrag auftreten können. Dies können Sach- oder Rechtsmängel sein. Der Verkäufer muss die Haftung für die Mangelfreiheit der Ware übernehmen. Die Garantie ist dabei eine Verpflichtungsform oder ein Versprechen, dass jemand dafür einsteht, dass ein vorgeschriebener Erfolg eintritt. Sie ist allgemein gesagt eine freiwillige Dienstleistung, die gegenüber dem Kunden abgegeben wird.

Im Gegensatz zur Garantie, die freiwillig abgegeben wird, ist die Gewährleistung gesetzlich vorgeschrieben.

Die gesetzliche Pflicht findet sich nicht nur im deutschen Recht im BGB, sondern ist in der europäischen Richtlinie 1999/44/EG geregelt. Aber nicht nur die Gewährleistung ist dort erwähnt, auch gibt es in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 2011/83/EU Angaben, was Garantie bedeutet und wann ein Garantiefall eingetreten ist. Beide Varianten finden sich also in EU-Richtlinien wieder. Sie sollen so auf ihre individuelle Art einen gewissen Verbraucherschutz garantieren.

Geregelt wird die Gewährleistung in § 438 BGB, währenddessen die Garantie in § 443 BGB und den Vereinbarungen ihre Regelung findet.

Auch die Frist unterscheidet sich. Bei der Garantie gibt es weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze. Die Frist wird in einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien festgelegt. Die Gewährleistungsfrist ist dagegen gesetzlich vorgeschrieben. Sie beträgt grundsätzlich zwei Jahre, kann aber in bestimmten Fällen auch fünf oder 30 Jahre betragen. Ausnahme bildet hierbei ein Kauf von gebrauchten Waren, hier kann die Frist auf ein Jahr verkürzt werden.

Eine Garantie wird meist vom Hersteller oder vom Händler angeboten, währenddessen die Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer besteht.

Bei der Gewährleistung kann der Käufer Reparatur oder Neulieferung verlangen. Im Gegensatz dazu kann bei einer Garantie auch ein Anspruch ausgeschlossen werden, so dass die Vereinbarung regelt, ob man ein Recht auf Reparatur oder Neulieferung hat.

Die Garantie kann sich auch nur auf bestimmte Teile statt auf das gesamte Gerät beziehen. Gewährleistung umfasst das gesamte Kaufobjekt.

Der laut Gesetz kostenfreien Gewährleistung steht die Garantie gegenüber, die kostenpflichtig sein kann, wie das beispielsweise bei Saturn der Fall ist.



Die Garantie kann neben der gesetzlichen Gewährleistung bestehen. Mit Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung des § 438 BGB beginnt die Gewährleistung zu laufen.

Die gesetzliche Gewährleistung kann nicht einfach ausgeschlossen, ersetzt oder verringert werden. Bei einer Garantie ist der Ausschluss bestimmter Dinge möglich. Es muss keine Garantie angeboten werden, da diese eine freiwillige Leistung ist.

Während bei der Gewährleistung nur in die verschiedenen Fristen unterschieden wird, gibt es bei der Garantie hauptsächlich zwei Arten, nämlich die Beschaffenheits- und die Haltbarkeitsgarantie.

Bei der Gewährleistung gilt beim Verbrauchgüterkauf die Beweislastumkehr. Eine solche explizite Regelung gibt es bei der Garantie nicht.

Die Gewährleistung steht dem Käufer ohne extra schriftliche Erklärung zu. Die Garantie muss sie auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, so beispielsweise per Urkunde.

Es gibt also gravierende Unterschiede zwischen Garantie und Gewährleistung. Man kann diese Begriffe nicht als Synonyme verwenden.

## 10 Vertragliche Verlängerung der Gewährleistungsfristen

Gewährleistungsfristen können einerseits ausdrücklich durch Vertrag verlängert werden. Die Höchstgrenze beträgt dabei aber, gemäß § 202 Absatz 2 BGB, 30 Jahre. Zu beachten ist jedoch, dass in einem Vertrag eine Regelung, die den erneuten Verjährungsbeginn ab Neulieferung oder Nachbesserung beschließt, den Verkäufer unangemessen benachteiligt und so unwirksam ist.

Es sind darüber hinaus stillschweigende Vereinbarungen möglich, dass sich der Beginn der Verjährungsfrist hinausschiebt bis ein bestimmtes Ereignis eingetreten ist. Dies könnte beispielsweise ein „Probelauf einer Maschine, Feststellung der Betriebsfähigkeit einer Maschine, Entdeckung des Mangels, Ankunft der Ware im Bestimmungshafen“ sein.<sup>126</sup> Auch bei Versteigerungen ist es möglich, dass in den AGBs vereinbart wird, die die Frist erst beginnen zu lassen, wenn das Werk an den Ersteigerer übergeben wird. Die Frist von zwei Jahren, gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB, kann zulässigerweise auf drei Jahre verlängert werden. Dagegen ist es unzulässig die Frist der Verjährung generell auf zehn Jahre zu verlängern.<sup>127</sup>

Der vollständige Ausschluss der Verjährung ist ebenfalls rechtswidrig. Wurde dies trotzdem vereinbart, ist diese Vereinbarung nichtig und an ihre Stelle tritt die im § 438 BGB gesetzlich vorgesehene Frist. Verkürzt werden darf die Frist, wenn kein Vorsatz vorliegt. Es gibt auch Garantiefristen, bei denen überlegt wurde, ob sie die Verjährungsfrist verlängern können. Es ist generell nicht so zu verstehen, dass die Garantiefrist anstelle der Verjährungsfrist tritt. Beide Fristen können nebeneinander laufen. Die Verjährungsfrist beginnt nicht automatisch dann, wenn die Garantiefrist endet, sondern dann, wenn der Mangel entdeckt wurde. Meist ist die Garantiefrist länger als die Verjährungsfrist.<sup>128</sup> Im Ergebnis heißt das, dass die Garantiefrist länger sein kann als die Verjährungsfrist. Eine generelle Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Garantiefrist ist demnach nicht gegeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung unzulässig ist, die Gewährleistungsfrist aber unproblematisch durch Vertrag verlängert werden kann.

---

<sup>126</sup> Beckmann, Matusche-Beckmann, Schermaier, 2014, § 438 Rn. 76.

<sup>127</sup> Vgl. ebd., § 438 Rn. 73,76.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., § 438 Rn. 78.

## 11 Alternativen

Neben dem Erwerb des Eigentums durch einen Kaufvertrag und die dementsprechende Regelung der Gewährleistungsfristen gibt es noch andere Modelle, bei denen man kein Eigentümer, jedoch Besitzer des gewünschten Objekts wird und dieses nutzen kann. Bei den ersten beiden vorgestellten Modellen kann keine Gewährleistungsfrist angewendet werden, da kein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer vorliegt. Bei der Rücknahmeverpflichtung ist es möglich diese Frist anzuwenden. Im Folgendem werden Service-Modelle, das Leasing und die Rücknahmeverpflichtung näher erläutert.

### 11.1 Service-Modelle

Bei unterschiedlichen Produkten gibt es verschiedene Service-Modelle, die zur Auswahl stehen. Man wird bei solchen Modellen kein Eigentümer an der Sache, kann sie aber trotzdem nutzen. Damit entfällt der klassische Ankaufspreis. Beispielsweise gibt es beim Auto sogenannte Car-as-a-Service-Modelle, wie Service Flatrates, Car-Sharing und Car-Abos.

Die Service Flatrates sind meist Servicepakete, die vom Hersteller angeboten werden. Mindestinhalt ist hier die Inspektion. Bei der vorgeschriebenen Vertragswerkstatt kann man sein Auto zur Durchsicht geben. Dort bezahlt man nur den Ersatz der gefundenen Mängel; Personalkosten und Ölwechsel sind inklusive. Neben dem grundsätzlichen Paket können zusätzlich noch Wartungsverträge geschlossen werden, wobei dort die regelmäßige Wartung vom Hersteller übernommen wird. Zu beachten ist hierbei, dass meistens bestimmte Verschleißteile ausgeschlossen sind. Für diese muss der Kunde selbst aufkommen. Vorteile an solchen Flatrates sind, dass es feste, kalkulierbare Kosten gibt, man immer originale Ersatzteile und den Service in einer Vertragswerkstatt erhält. Daneben wird ein umfangreiches Service-Protokoll erstellt, das den Wiederkaufswert erhöht. Das Service Paket ist außerdem gewöhnlich übertragbar, weswegen man bei Abgabe des Autos und Ausleihe eines anderen Wagens einen Vorteil hat. Nachteilig ist dagegen, dass mit den Flatrates meist hohe Kosten verbunden sind, man an eine bestimmte Vertragswerkstatt gebunden ist und man keine Wahlmöglichkeit bezüglich der Ersatzteile hat. Des Weiteren muss man bei Abschluss der Verträge aufpassen, welche Teile mit in der Flatrate enthalten sind und welche ausgeschlossen wurden. Die Service-Flatrates gelten meist nur für Neuwagen und sind nur für eine begrenzte Laufleistung ausgelegt.<sup>129</sup>

Das Service-Modell Car-Sharing ist ein Modell, welches man nutzen kann, wenn man sich kein eigenes Auto leisten kann oder will. Wie der Name es schon sagt leiht man sich

---

<sup>129</sup> Kfzteile24: Vor- und Nachteile von Servicepaketen des Herstellers, o.J. [Zugriff am 25.02.2023].

ein Auto für eine gewisse Dauer. Vorteile bei diesem Modell sind, dass man keine Tank-, Versicherungs-, Reparatur-, Inspektions- und Anschaffungskosten hat. Außerdem muss man vor allem in großen Städten nicht lange einen Parkplatz suchen. Die Autos werden meist vollgetankt übergeben. Wenn man tanken muss, da der Füllstand auf unter ein Drittel gesunken ist, übernimmt der Betreiber die Kosten. Die Anmietung eines Autos ist online möglich. Nachteilig ist hier, dass das Auto nicht immer verfügbar ist, da es sich bereits in anderweitiger Nutzung befinden kann. Car-Sharing lohnt sich meist nur in größeren Städten und nicht in ländlichen Gebieten. Während der Fahrt erfolgt auch eine Überwachung.

Es gibt prinzipiell zwei Ausprägungen des Car-Sharing-Modells. Das sind einerseits die stationsbasierten Fahrzeuge. Bei diesem Modell gibt es feste Stationen, an denen man die Autos mieten kann und diese auch wieder dorthin zurückbringt. Andererseits gibt es auch die Free-Floating Systeme. Diese sind nicht an eine feste Station gebunden, sondern man kann die Autos in einem markierten Gebiet buchen, welches meist das grobe Stadtgebiet abdeckt. Abgestellt werden müssen die Autos nur irgendwo in diesem Gebiet. Es gibt keinen festen Ort. Sie stellen so eine gute Alternative in der Stadt dar, wenn man sich kein eigenes Auto leisten kann oder will oder man dieses nur sehr selten braucht.<sup>130</sup>

Eine weitere Möglichkeit beim Auto sind sogenannte Car-Abos beziehungsweise Auto-Abos. Hier mietet man sich ein Auto. Versicherung, Zulassung, Kfz-Steuer, TÜV, HU, AU, Wartungskosten und Werkstattuntersuchungen sind alles im monatlichen Tarif enthalten. Man bezahlt die monatlichen Raten, die Spritkosten und eine Startgebühr. Vorteil ist hierbei, dass ein regelmäßiger Austausch der Autos möglich ist, da diese Abos monatlich kündbar sind. Nachteilig ist jedoch, dass man keine Modifikationen am Auto vornehmen kann und dass der Abo-Preis meist im Vergleich zum Leasing teurer ist. Es lohnt sich also nur für Personen, die das Auto lediglich über einige Monate nutzen wollen.<sup>131</sup>

Nicht nur beim Auto gibt es diese Service-Modelle, auch beim Computer gibt es solche. Diese sind beispielsweise Infrastructure as a Service, Platform as a Service und Software as a Service.

Bei Software as a Service wird die Software in einer Cloud bereitgestellt. Es ist nur eine Internetverbindung und ein Thin Client, also ein Computer oder ein Laptop, der über ein Netzwerk mit einem Server verbunden ist, nötig. Vorteil ist hierbei, dass keine aufwendige Installation erforderlich ist. Außerdem muss man keine Lizenzgebühren

---

<sup>130</sup> Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC): Wie geht eigentlich Carsharing?, 2023 [Zugriff am 25.02.2023].

<sup>131</sup> Kayali Ömer: Wann lohnt sich ein Auto-Abo? Die Vor- und Nachteile, 2021 [Zugriff am 25.02.2023].

bezahlen, man hat geringe Infrastrukturkosten und keinen Wartungsaufwand. Außerdem ist es skalierbar, da die Teilnehmeranzahl flexibel angepasst werden kann.<sup>132</sup>

Bei dem Modell Infrastructure as a Service stellt ein Anbieter hardwarebasierte Sachen, wie beispielsweise Speicherplatz online zur Verfügung. Der Nutzer ist berechtigt, selbst zu bestimmen, welches Betriebssystem oder welche Programme er nutzen möchte. Es wird etwa nur der Server oder ein Speicher zur Verfügung gestellt. Vorteile sind hierbei, dass die Hardwarekosten gesenkt werden können, man keinen Wartungsaufwand hat, man keine Lagerfläche für einen eigenen Server braucht und die Skalierbarkeit der Preise.<sup>133</sup>

Eine dritte Möglichkeit beim Computer oder beim Laptop Service-Modelle zu nutzen, ist das Service-Modell Platform as a Service. Dort werden neben der Hardware auch das Betriebssystem und eine Laufzeit- oder Entwicklungsumgebung bereitgestellt. Voraussetzung ist hierfür, dass der Computer internetfähig ist. Als Vorteil ist zu sehen, dass die Hardwarekosten gering sind, dass man keinen Wartungsaufwand hat, da sich die Hardware außerhalb des Betriebes befindet und man standortunabhängig damit arbeiten kann.<sup>134</sup>

Prinzipiell kann man sagen, dass, die Service-Modelle eine gute Alternative zum Kauf bieten. Man muss jedoch auf die Regelungen in den einzelnen Verträgen, insbesondere auf die anfallenden eigenen Kosten, achten. Manchmal ist der Kauf der Geräte im Endeffekt doch rentabler. Des Weiteren können nicht alle Geräte über Service-Modelle finanziert werden, da es diese nur für spezielle Gegenstände, wie beispielsweise Computer oder Autos, gibt.

## 11.2 Leasing

Leasing ist eine Form, bei der man den Besitz an einer Sache erhält, aber selbst kein Eigentümer wird. Das Wort kommt aus dem englischen und bedeutet mieten. Man mietet also ein Objekt für eine gewisse Zeitspanne.

Das Leasing „weist mietrechtliche Züge auf, weil der Leasinggeber dem Leasingnehmer eine zeitlich begrenzte Nutzungsmöglichkeit des Leasingobjektes“ bereitstellt.<sup>135</sup> Aber der Leasingvertrag weist nicht nur mietrechtliche Züge, sondern auch kaufrechtliche Züge auf, da dem Leasingnehmer die Sache gegen Zahlung des Leasingbetrages für eine gewisse Dauer überlassen wird. Der Leasingnehmer muss auch seine

---

<sup>132</sup> Vgl. ROVBOTIC GmbH: Software as a Service (SaaS), o.J. [Zugriff am 25.02.2023].

<sup>133</sup> Vgl. ROVBOTIC GmbH: Infrastructure as a Service (IaaS), o.J. [Zugriff am 25.02.2023].

<sup>134</sup> Vgl. ROVBOTIC GmbH: Platform as a Service (PaaS), o.J. [Zugriff am 25.02.2023].

<sup>135</sup> Wolf Eckhard, Eckert Hans-Georg, Ball Wolfgang: Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts, 2000 S. 471.

Verpflichtungen gegenüber der Sache wahrnehmen, wie die Unterhalts- oder Instandsetzungspflichten.<sup>136</sup>

Seit 1960 hat das Leasing immer weiter an Bedeutung zugenommen. Dies geschah aufgrund von mangelndem Eigenkapital und der Absatzfinanzierung, wodurch selbst größere Unternehmen gezwungen waren Fremdfinanzierung anzunehmen. Leasing sprach vor allem die Hersteller an, da sie nicht mehr an die Absatzfinanzierung gebunden waren und die Vorteile des Barverkaufs nutzen konnten. Dabei überwiegt das Finanzierungsleasing, das heißt „in der Form mehrseitigen Zusammenwirkens von Hersteller/ Händler, Leasinggeber und Leasingnehmer“, das Herstellerleasing, bei dem „Hersteller/Händler und Leasinggeber identisch sind“.<sup>137</sup> Des Weiteren ist das Leasing weit verbreitet dank seinen steuerlichen Aspekten. Da das Finanzierungsleasing gegenüber dem Herstellerleasing dem Leasinggeber das Leasingobjekt als wirtschaftliches Eigentum im steuerrechtlichen Sinne zuordnet, verdrängt das Finanzierungsleasing das Herstellerleasing. Ein entscheidender Vorteil ist, dass die Leasingraten „in vollem Umfang als Betriebsausgaben gewinnmindernd“ abgesetzt werden können.<sup>138</sup> Außerdem braucht man die Sache, die man geleast hat, nicht bilanzieren und es so in sein Betriebsvermögen mit einzurechnen.<sup>139</sup>

Das Finanzierungsleasing ist die wichtigste Leasingart in der Praxis. Geregelt wird dies in den AGB der Leasinggesellschaften. Vertragsinhalt ist vor allem die Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung der Sache, die geleast werden soll. Des Weiteren vereinbaren beide Parteien eine Grundmietzeit.<sup>140</sup> Diese beträgt meist „aus steuerlichen Gründen zwischen 40% und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.“<sup>141</sup> Die Kündigung ist in der Zeit für den Leasingnehmer ausgeschlossen. Der Leasinggeber hat jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Raten in Verzug sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.<sup>142</sup>

Bei der Ausgestaltung von Leasingverträgen gibt es einerseits das Vollamortisationsleasing und andererseits verschiedene Arten, die sich zum Teilamortisationsleasing zusammenfassen lassen. Bei dem Vollamortisationsleasing gibt es eine feste unkündbare Grundmietzeit, und die Raten des Leasings decken die Anschaffungs- und Nebenkosten. Dadurch sind die Raten höher als beim Teilamortisationsleasing. Durch eine Option, bei dem der Leasingnehmer das Leasingobjekt im Anschluss kaufen kann oder ein Andienungsrecht hat, gleicht sich bei dem Teilamortisationsleasing der Verlust des

---

<sup>136</sup> Vgl. Beckmann Roland Michael, Mader Peter, u.a.: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2: §§ 433-487; Leasing, 2014, Vorbemerkung zu § 433ff. Rn.163.

<sup>137</sup> Wolf, Eckert, Ball, 2000, S. 471.

<sup>138</sup> Reinicke, Tiedtke, 2009, S. 654.

<sup>139</sup> Vgl. ebd.

<sup>140</sup> Vgl. ebd., S. 650.

<sup>141</sup> Ebd.

<sup>142</sup> Vgl. ebd.

Leasinggeber aus. Zu den Teilamortisierungsleasingarten gehört unter anderem das Operating-Leasing.<sup>143</sup> Bei dem Operating-Leasing kauft der Leasinggeber eine bestimmte Sache, um sie mehrmals weiterzuvermieten. Dies kann zum Beispiel ein Pkw sein.<sup>144</sup> Die Verträge haben im Verhältnis zur Nutzungsdauer, die betriebsgewöhnlich ist, eine kurze Laufzeit. Meist existiert keine oder nur eine kurze Festmietzeit. Der Vertrag kann so jederzeit beziehungsweise schnell gekündigt werden.

Neben dem Operating-Leasing gibt es außerdem noch das Hersteller-Leasing. Hier schließt der Hersteller den Vertrag. Der Hersteller kann auch eine Gesellschaft sein, die zu diesem Zweck gegründet wurde. Ein solches Leasing dient meist nur der Absatzfinanzierung.<sup>145</sup>

Die Reform des Schuldrechts hatte keine Auswirkung auf das Leasing.<sup>146</sup>

Vorteil von einem Leasing ist natürlich, dass neue, teure Sachen, wie zum Beispiel Maschinen, nicht auf einmal bezahlt werden, sondern man nur Raten erwirtschaften muss. Außerdem hat es steuerliche Vorteile, wie das Absetzen als Betriebsausgaben oder die fehlende Bilanzierungspflicht. Es kann auch vereinbart werden, dass das geleaste Objekt nach Ablauf der Leasingfrist für den Restwert abgekauft werden kann.

Nachteilig ist aber, dass vor allem Leasinggesellschaften versuchen, sich auf eine reine Finanzierungstätigkeit zu beschränken. Durch die AGBs sollen die bestehenden Risiken auf die Vertragspartner abgewälzt werden. Dabei müssen die AGB der Kontrolle durch §§ 305 ff. BGB standhalten können. Besonders ist das Gebot von Treu und Glauben, gemäß § 307 Absatz 1 BGB, zu beachten. Der Verwender darf nicht ungemessen benachteiligt werden. Fraglich ist, in wie weit die nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbarte ungemessene Benachteiligung, die, gemäß § 307 Absatz 2 Nummer 1 BGB, eine Bestimmung ist, auf das Leasing zutrifft, da es keine speziellen Paragraphen zu Leasing gibt.<sup>147</sup>

Das Leasing ist also eine weitere Möglichkeit für Personen, um an den Besitz einer Sache zu kommen, ohne selbst Eigentümer zu sein.

### **11.3 Rücknahmeverpflichtung**

Eine weitere Alternative zum normalen Kauf ist die Rücknahmeverpflichtung. Im folgendem wird die Rücknahmeverpflichtung unterteilt in den Rückkauf und in die Rücknahme.

Nach Ablauf der Grundmietzeit oder nach Kündigung muss der Lieferant das Objekt, welches geleast wurde, zurücknehmen.

---

<sup>143</sup> Vgl. Beckmann, Mader, u.a., 2004, Vorbemerkung zu §§ 433 ff. Rn. 163.

<sup>144</sup> Vgl. Reinicke, Tiedtke, 2009, S. 649.

<sup>145</sup> Vgl. ebd., S. 661.

<sup>146</sup> Vgl. ebd., S. 654.

<sup>147</sup> Vgl. ebd., S. 655.

Nach Ende des Leasings kann die Sache manchmal gekauft werden. Der Preis für den Kauf der Sache ist meist dynamisch festgelegt. Der Lieferant kann, wenn es zur Kündigung des Vertrages kommt, das geleaste Objekt in der Höhe der abgezinsten Gewinnsumme der offenen Raten erwerben oder bei Ablauf der Leasingzeit zum Restwert.<sup>148</sup>

Die Rückkaufverpflichtung kann entweder als feste Verpflichtung in den AGBs enthalten sein oder von einem Eintritt eines Ereignisses abhängen, welches noch nicht bei Vertragsschluss eingetreten ist. Dies kann beispielsweise die Insolvenz oder die fristlose Kündigung des Leasingnehmers sein. Die Rücknahmeverpflichtung wird als Kaufvertrag qualifiziert, weshalb Mängelhaftung gewährt werden kann.<sup>149</sup> Diese kann aber vertraglich ausgeschlossen werden.<sup>150</sup>

Rücknahmeverpflichtungen beschränken sich nicht nur darauf, dass ein Käufer nach Ablauf der Nutzungsdauer ein Objekt zu einem günstigeren Tarif erwerben kann, sondern auch, dass Menschen ihre alten Geräte abgeben können. Dies wurde durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz gefestigt.

Mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, welches am 01.01.2022 in Kraft trat, sollen Verbraucher ihre alten Elektrogeräte kostenlos abgeben können. Vorher waren nur die Wertstoffhöfe der Kommunen und die Geschäfte mit mindestens 400 Quadratmetern für Elektro- und Elektronikgeräte, also große Elektromärkte oder Baumärkte dafür zuständig. Für kleinere Geräte bis maximal 25 cm, wie Telefone, Toaster oder auch Taschenlampen, gilt die Abgabe unabhängig vom Neukauf eines Produktes. Für alle anderen gilt die Rücknahme nur bei Kauf eines neuen, der gleichen Geräteart entsprechenden Artikels.

Voraussetzung für eine erweiterte, kostenlose Rücknahme ist eine Ladenfläche von mehr als 800 Quadratmetern und dass mehrmals im Jahr oder dauerhaft Elektrogeräte angeboten werden.<sup>151,152,153</sup> Zu diesen Läden gehören vor allem Supermärkte, Lebensmitteldiscounter oder Drogeriemärkte. Für die Elektroläden, welche mindestens 400 Quadratmetern an Ladenfläche haben, bleibt die Regelung, gemäß § 17 ElektroG, bestehen. Kleinere Händler und Hersteller dürfen diese Altgeräte ebenso zurücknehmen. IKEA bietet zum Beispiel eine weitere Möglichkeit für die Rücknahme des Objektes an, indem gebrauchte Möbel zurückgegeben werden können, um diese dann auf dem

---

<sup>148</sup> Koch, Harno: Münchner Kommentar zum BGB: Finanzierungsleasing, § 515 Rn. 74 [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>149</sup> Vgl. ebd., § 515 Rn. 77.

<sup>150</sup> Vgl. ebd.

<sup>151</sup> Zeit Online: Ab Mitte 2022 erweiterte Rücknahmepflicht für Elektrogeräte, 2021 [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>152</sup> Deutscher Bundestag: Rücknahmepflicht von Elektrogeräten eingeführt, o.J. [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>153</sup> Umweltbundesamt: 25.000 zusätzliche Rückgabestellen für Elektroaltgeräte ab 1.Juli, 2022 [Zugriff am 20.02.2023].



zweiten Markt zu verkaufen. Für diesen Verkauf an das Unternehmen gibt es eine Guthabekarte für IKEA.<sup>154</sup>

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Rücknahmeverpflichtung die ordnungsgemäße Entsorgung von Elektroschrott fördert, da die Verbraucher ihre Geräte einfach und kostenlos wieder abgeben können. Durch die rechtmäßige Entsorgung kann der angemessene Recycling-Prozess vorangetrieben werden. Dadurch werden seltene Rohstoffe wiederverwendbar.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Service-Modelle und das Leasing eine Alternative zum Kauf bieten und sowohl Vor- und Nachteile mit sich bringen. So muss nicht jeder, der eine bestimmte Sache nur einmalig oder nur über einen bestimmten Zeitraum nutzt, diese neu anschaffen. Dadurch kann vor allem an (Elektro-)Schrott gespart werden, da die Objekte nach der vereinbarten Zeit weiter genutzt werden können. Auch eine Rücknahmeverpflichtung kann für eine ordnungsgemäße Entsorgung und Rückgewinnung der Ressourcen sorgen.

---

<sup>154</sup> IKEA Deutschland GmbH & Co. KG: Zweite Chance – Bei IKEA deine gebrauchten Möbel zurückgeben, o.J. [Zugriff am 20.02.2023].

## 12 Auswirkungen der Gewährleistungsfristen

Die Auswirkungen, die die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit sich bringt, werden im Folgenden aufgezeigt. Betrachtet werden die Auswirkungen auf die Verbraucher, den Handel und die Umwelt.

### 12.1 Auf die Verbraucher

Die zweijährige Gewährleistungsfrist, die in der Literatur den Regelfall darstellt, sorgt dafür, dass die Verbraucher immer weitere, neuere Produkte kaufen sollen, wenn die alten kaputt gehen. Die Verbraucher wechseln ihre Gegenstände aber nicht nur, wenn sie kaputt sind. Dies zeigt eine Studie des Umweltbundesamtes. Diese hat ergeben, dass Waschmaschinen in 69 Prozent der Fälle ausgetauscht wurden, weil ein Defekt vorlag.<sup>155</sup> Nach Abfrage wurde bei den Haushaltskleingeräten, wie Handmixer oder Wasserkocher, festgestellt, dass Handrührgeräte in ca. 76 Prozent der Fälle und Wasserkocher in 68 Prozent ausgetauscht werden, weil sie einen Defekt hatten.<sup>156</sup> Dagegen wurde in 56 Prozent der Fälle ein neuer Fernseher gekauft, obwohl das alte Gerät noch intakt war.<sup>157</sup> Gründe können dafür sein, dass sich die Technologie immer weiterentwickelt und der Verbraucher ein neues, besseres und innovativeres Gerät wünscht. Argumente für einen Neukauf trotz eines noch funktionsfähigen Fernsehgeräts können sein, dass die Bildschirmauflösung mit jedem Gerät steigt, dass es neue Anschlüsse gibt und dass bei den neuen Fernsehgeräten bereits ein Internetanschluss integriert ist, über den man verschiedene Streaming-Plattformen, wie beispielsweise Disney Plus oder Netflix, aufrufen und so sehr flexibel sein Programm gestalten kann. Des Weiteren überschreiten die Reparaturkosten, welche aus Kosten für Ersatzteile und der Arbeitszeit zum Austauschen der beschädigten Teile bestehen, meist weit die 100 €-Marke.<sup>158</sup> Demnach lohnt es sich nicht immer, das alte Gerät reparieren zu lassen, da neue im Vergleich zur Reparatur billiger sein können. Bei Computern schreitet die Innovation der Apparate auch immer weiter voran. Die Geräte werden leistungsstärker, es gibt bessere Grafikkarten und der Speicherplatz wird erweitert. Smartphones werden meist auch relativ schnell ausgetauscht. Stiftung Warentest fand heraus, dass 2013 in 42 Prozent der Fälle das Mobiltelefon nach zwei Jahren ausgetauscht wurde.<sup>159</sup> Die meisten Geräte werden täglich über mehrere Stunden hinweg genutzt. Auch Notebooks haben keine lange

---

<sup>155</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umwelteinwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 208 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>156</sup> Vgl. ebd., S. 221, 230.

<sup>157</sup> Vgl. ebd., S. 151.

<sup>158</sup> Vgl. ebd., S. 159.

<sup>159</sup> Vgl. ebd., S. 173.

Lebensdauer. Sie halten im Schnitt weniger als fünf Jahren, bevor sie ausgetauscht werden.<sup>160</sup> Die häufigste Ursache für das beschädigte Mobiltelefon beziehungsweise Notebook war der Akku. Dieser war sehr reparaturanfällig.<sup>161</sup> Früher konnten die Akkus noch selber einfach und schnell gewechselt werden. Heutzutage sind die Akkus meist fest im Gerät verbaut und müssen von einem Fachmann gewechselt werden, was Geld und Zeit kostet. Auf europäischer Ebene wird aber geplant eine Regelung einzuführen, die es ermöglicht, dass Akkus in Handys und in Laptops selber ausgetauscht werden können.<sup>162</sup> Weitere Gründe für einen Austausch können sein, dass neben den auftretenden Defekten auch die Reparierbarkeit nicht optimal ist. Ersatzteile sind nicht immer einfach und kostengünstig zu beschaffen, weswegen es nicht immer möglich ist, eine Weiternutzung zu gewährleisten. Auch mit dem Austausch des Gerätes steht in Verbindung, dass besonders bei Smartphones die Updatefähigkeit ein Problem werden kann. Aufgrund von regelmäßigen Erneuerungen der Software können ältere Geräte oftmals nicht mehr die erforderlichen Anwendungen abspielen. Updates sind bei älteren Geräten nicht mehr möglich.

„Neben kürzeren Innovationszyklen, Defekten durch Materialschwächen, schlechter Reparierbarkeit, hohen Reparaturkosten, fehlenden Software-Updates, aber auch dem Verbraucherwunsch nach modernen Geräten, verleiten aggressive Werbe- und Rabattaktionen zum Neukauf und Mehrkonsum.“<sup>163</sup> Das bedeutet, dass die Werbung ein entscheidender Faktor ist, warum Menschen immer neuere Geräte kaufen. Außerdem verleiten Rabatte, die aktiv von den Verkäufern eingesetzt werden, zum Neukauf.

Neben den Innovationssprüngen zählen die Sollbruchstellen bei Produkten zu den häufigsten Ursachen, warum Geräte ausgetauscht werden.

Die Verbraucher kaufen sich neuere Geräte also nicht nur, weil die alten Geräte defekt sind, sondern auch, weil eine Reparatur manchmal zu teuer ist oder man ein moderneres Gerät haben möchte.

## 12.2 Auf den Handel

Die Gewährleistungsfrist hat ebenfalls Auswirkungen auf den Handel.

Der Handel richtet seine Waren eher auf Massenproduktion und einen schnellen Verbrauch aus. Dies bedeutet, dass er vor allem auf kurzlebige Güter ausgelegt ist, da

---

<sup>160</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umwelteinwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 177 [Zugriff am 23.02.2023]

<sup>161</sup> Vgl. Ebd., S. 162.

<sup>162</sup> Spiegel Wirtschaft: Jeder soll Handy-Akkus selbst tauschen können, 2022 [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>163</sup> Umweltbundesamt: Produkte länger nutzen: Gewährleistung, Reparatur und Neukauf, 2022 [Zugriff am 20.02.2022].

Deutschland eine Konsumgesellschaft ist.<sup>164</sup> Vor allem will der Handel die Erwartungen der Kunden erfüllen, um einen möglichst großen Umsatz zu generieren. Erwartungen der Kunden sind beispielsweise, dass die Preise niedrig und die Lieferzeiten kurz sind. Eine Gewährleistungsfrist im Regelfall von zwei Jahren kann dies fördern, da die Händler beziehungsweise Hersteller kurzlebige, aber dafür billige Produkte produzieren können. Weiterhin kommt es durch die Wissenschaft und den damit verbundenen Innovationen immer zu Weiterentwicklungen und Verbesserung der Geräte. Die Qualität oder die Leistung der elektronischen Geräte steigt. Dadurch, dass viele Kunden immer das Neueste haben wollen, haben sich die Händler und die Hersteller auf diese Situation eingestellt. Sie entwickeln neue Geräte mit neuen Funktionen. Langlebigkeit der Produkte könnten manche Unternehmer als eher negativ für den Handel empfinden, da die Gefahr besteht, dass dann nicht mehr so viele Produkte verkauft werden würden und der Umsatz sinkt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Handel von der Kurzlebigkeit der Produkte profitiert.

### **12.3 Auf die Umwelt**

Die Verjährungsfrist von im Regelfall zwei Jahren hat neben den Auswirkungen auf den Handel und den Verbraucher auch Auswirkungen auf die Umwelt. Aufgrund der Kurzlebigkeit der Produkte wurden in Deutschland 2018 ganze 853.000 Tonnen an defektem Elektroschrott entsorgt. Dies ist ein Verbrauch von 10,3 Kilogramm pro Person und ein Anstieg von 0,2 Kilogramm pro Kopf im Vergleich zum Vorjahr.<sup>165</sup> Überwiegend werden nur Computer, Küchenmaschinen oder Geschirrspüler repariert. Im Gegensatz dazu werden eher niedrigpreisige Geräte, wie Wasserkocher, Föhne oder Toaster, entsorgt und nicht repariert. Dies sorgt für ein Problem für die Umwelt.<sup>166</sup> Für die Herstellung der Elektrogeräte braucht man viele Metalle. Die Gewinnung und die Verarbeitung der Metalle ist mit einem hohen Aufwand an Material und Energie verbunden. Außerdem haben diese Prozesse hohe Umweltauswirkungen, denn Gold und Silber weisen meist hohe ökologische und soziale Kosten auf. Für Bergleute besteht beim Abbau der Erze eine Strahlenbelastung, da diese zum Teil mit Uran oder anderen Schwermetallen angereichert sind. Ein weiterer negativer Aspekt ist die Kinderarbeit. Da diese Materialien meist in Entwicklungs- oder Schwellenländer abgebaut werden und es dort keine kontrollierten Anlagen zum Abbau gibt, ist mit Gesundheitsschäden bei den betroffenen Arbeitern zu

---

<sup>164</sup> Haake Julia: Langlebige Produkte für eine zukunftsfähige Entwicklung: Eine ökonomische Analyse, 1996 [Zugriff am 20.02.2022].

<sup>165</sup> Vgl. Destatis (Statistisches Bundesamt): 10,3 Kilogramm Elektroabfall pro Kopf in Deutschland im Jahr 2018: Zahl der Woche Nr. 11 vom 16. März 2021, o.J. [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>166</sup> Vgl. Wertgarantie: Reparieren statt Weg, 2021, S. 13 [Zugriff am 23.02.2023].

rechnen. Zudem werden ozon- und klimaschädliche Gase ausgestoßen.<sup>167</sup> Selbst die Rückgewinnung von Gold aus dem Schrott der Elektrogeräte hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen, da beim Rückgewinnungsverfahren Quecksilber verwendet wird.<sup>168</sup> Elektrogeräte enthalten neben Gold aber auch weitere wertvolle Materialien, wie zum Beispiele Kupfer, Palladium oder seltene Erden.<sup>169</sup> Aber nicht nur Herstellung oder Entsorgung verursachen Folgen für die Umwelt, auch der Transport und die Nutzung. Ressourcen sind nur begrenzt verfügbar und werden immer schneller abgebaut. Durch diesen Abbau entstehen Treibhausgase, die dem Klima schaden und das Abfallaufkommen erhöhen.<sup>170</sup> Wenn allein Fernsehgeräte länger genutzt würden, ergebe dies „Einsparungen von etwa 543 Mio. Euro über den gesamten Betrachtungszeitraum bzw. jährliche Einsparungen von 42 Mio. Euro“.<sup>171</sup> Der Betrachtungszeitraum bei Fernsehgeräten liegt bei 13 Jahren.

Je länger man die Geräte nutzt, desto weniger Umweltauswirkungen hat es. Außerdem können so begrenzt verfügbare Ressourcen, wie seltene Erden oder andere Metalle eingespart werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch Geld eingespart werden kann, wenn die Geräte länger halten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gewährleistungsfrist auch auf die Umwelt Folgen hat, da elektronische Geräte umweltschädlich in ihrer Produktion und Entsorgung sind.

Als Endergebnis dieses Kapitels lässt sich festhalten, dass die Wirtschaft nicht auf langlebige Geräte ausgerichtet ist. Sie bevorzugt vor allem kurzlebige Produkte, die sich gewinnbringend vermarkten lassen. Durch die kurzen Gewährleistungsfristen müssen die Produkte nicht lange halten, und der Verkauf neuer Geräte wird gefördert. Der Käufer wird unter anderem durch die Werbung angehalten, neue Produkte zu erwerben. Die Produktion und die Entsorgung der Elektrogeräte bringt aber verheerende Folgen für die Umwelt mit sich.

---

<sup>167</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Mehr Nachhaltigkeit beim Umgang mit Elektroschrott, 2017, S. 8 [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>168</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umwelteinwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, 2016, S. 58, f. [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>169</sup> Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Mehr Nachhaltigkeit beim Umgang mit Elektroschrott, 2017, S. 8 [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>170</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Produkte länger nutzen: Gewährleistung, Reparatur und Neukauf, 2022 [Zugriff am 20.02.2023].

<sup>171</sup> Rüdener Ina, Praksh Siddharth: Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, 2020, S. 49 [Zugriff am 23.02.2023].

## 13 Neuregelung der Gewährleistungsfristen

Im Kapitel 2 wurde schon betrachtet, was ein hochwertiges Produkt ist. Nun könnte man überlegen, eine Neuregelung für hochwertige Wirtschaftsgüter einzuführen, die eine höhere Gewährleistungsfrist für diese Produkte schafft. Alle anderen Produkte unterlägen weiterhin der derzeitigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Eine Bestrebung die Gewährleistungsfrist zu erhöhen gab es seitens des Europäischen Verbraucherzentrum Deutschlands nicht.

### 13.1 Vorteile

Der erste entscheidende Vorteil einer Verlängerung der Gewährleistungsfristen liegt in der Stärkung der rechtlichen Stellung der Verbraucher, das heißt in der Erhöhung des Verbraucherschutzes.

Ein weiterer Vorteil an solch einer Neuregelung wäre, dass die Produzenten in Deutschland ihre Produkte langlebiger machen müssten. Die Gefahr einer Preissteigerung aufgrund der dadurch erforderlichen Verwendung hochwertiger Materialien ist als gering einzustufen. Die Einführung der Gewährleistungsfrist durch die Richtlinie 1999/44/EG hat im Durchschnitt keine Erhöhung der Preise der Gütergruppen mit sich gebracht, eher ist eine deutliche Senkung über die Zeit festzustellen.<sup>172</sup> Durch die Erhöhung der Gewährleistungsfrist könnte man zwar nicht ausschließen, dass es zusätzliche Kosten gibt, diese sind aber als gering einzuschätzen.<sup>173</sup> Die Kosten werden nicht nur auf den Verbraucher gelegt, sondern verteilen sich auf die gesamte Produktionskette. Durch sinkende Preise bei den Gewährleistungsfällen aufgrund der längeren Haltbarkeit der Produkte könnte auch ein Anreiz für die Produktverbesserung geschaffen werden.<sup>174</sup>

Des Weiteren wird die Umwelt geschont, da hochwertige Produkte länger haltbar wären. Das Ziel des Umweltschutzes umfasst den „Erhalt des natürlichen Umfelds des Menschen“ und die Bewahrung seiner Gesundheit.<sup>175</sup> Dafür ist es erforderlich mit den natürlichen vorkommenden Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Luft, Energie sowie lebensnotwendigen Rohstoffen verantwortungsbewusst umzugehen. So verursacht eine „langlebige Waschmaschine in einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren 1.100 kg weniger CO<sub>2</sub>-Äquivalente als eine kurzlebige Variante“.<sup>176</sup> Dies bedeutet, dass 30 Prozent Treibhausgasemissionen reduziert werden können, wenn man ein langlebiges Modell nutzt. In einem Betrachtungszeitraum von 17 Jahren wird 59 Kilogramm Co<sub>2</sub>e weniger

---

<sup>172</sup> Vgl. Bizer Kilian; Führ Martin; Proeger Till: Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts, 2016, S. 38 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>173</sup> Vgl. ebd., S. 39.

<sup>174</sup> Vgl. ebd., S. 8.

<sup>175</sup> SafetyXperts: Betrieblicher Umweltschutz: Ziele, Beispiele und Tipps, 2022 [Zugriff am 22.03.2023].

<sup>176</sup> Umweltbundesamt: Produkte länger nutzen: Gewährleistung, Reparatur und Neukauf, 2022 [Zugriff am 20.02.2023].

produziert, als wenn eine Waschmaschine nur zwölf Jahre hält. Dies ist eine Lebenszykluskosteneinsparung von 43 €. Bei Notebooks ist die Einsparung der Kosten noch höher, wenn man ein Modell, welches fünf Jahre hält, mit einem Modell, welches zehn Jahre hält, vergleicht. Die Kosteneinsparung beträgt 295 €. <sup>177</sup> Aber nicht nur die Reduzierung von Treibhausgasen könnte damit erreicht werden, auch eine Reduzierung des Energieverbrauchs, da eine Herstellung von elektrischen Komponenten zu einem hohem Energieverbrauch führt. Wenn hochwertige Produkte länger haltbar sind, reduziert sich der hohe Energieverbrauch, da der Herstellungsprozess viel seltener durchgeführt werden müsste. <sup>178</sup> Des Weiteren könnten so Rohstoffe eingespart werden, da die Produktionsmenge geringer ausfällt. Der Materialverbrauch könnte von beispielsweise Gold oder von seltenen Erden, die in vielen Elektrogeräten eine wesentliche Rolle spielen, verringert werden. Auch würde weniger Müll anfallen. Weltweit wurden im Jahr 2014 41,8 Tonnen Elektromüll entsorgt. <sup>179</sup> Mit hochwertigen Produkten, die länger halten, müssen die Geräte auch seltener entsorgt werden. Man kann dadurch die Entsorgungskosten reduzieren, die man immer bei Kauf eines neuen Gerätes in Betracht ziehen sollte. Dadurch, dass sich seltener ein neues Gerät angeschafft werden muss, sind die Entsorgungskosten geringer. <sup>180</sup> Wenn die Produkte auch noch einfach reparierbar wären, könnten die Verbraucher die Reparatur selbst durchführen und man könnte so die Wahrscheinlichkeit des Wegwerfens mindern.

Die höhere Gewährleistungsfrist würde auch nur für höherwertige Produkte gelten, die anderen Produkte unterliegen weiterhin der jetzigen, gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

## 13.2 Nachteile

Nachteilig könnte daran sein, dass der Preis der Produkte steigt, da für höherwertige Produkte besseres und damit preisintensiveres Material verwendet werden müsste. Dies würde sich aber in Grenzen halten, da selbst die Einführung der Richtlinie 1999/44/EG im Durchschnitt keine Erhöhung der Preise mit sich gebracht hat.

Des Weiteren könnten die zusätzlichen Kosten nur auf die Verbraucher abgewälzt werden anstatt auf die gesamte Produktionskette. Dies ist aber relativ unwahrscheinlich, da

---

<sup>177</sup> Vgl. Rüdener Ina, Praksh Siddharth: Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, 2020, S. 11 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>178</sup> Vgl. Umweltbundesamt: Nachhaltige Produkte - attraktiv für Verbraucherinnen und Verbraucher? Eine Untersuchung am Beispiel von elektronischen Kleingeräten, Funktionsbekleidung, Möbeln und Waschmittel, 2019, S. 41 [Zugriff am 01.03.2023].

<sup>179</sup> Vgl. Aiblinger-Madersbacher Katharina: Grenzüberschreitende Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten, 2016, S. 1 [Zugriff am 22.02.2023].

<sup>180</sup> Vgl. Haake Julia (1996): Langlebige Produkte für eine zukunftsfähige Entwicklung: Eine ökonomische Analyse, 1996, S. 33 [Zugriff am 20.02.2022].

die Kosten bei allen Produktionsstätten zunehmen würden und man dies nicht nur auf die Käufer umlegen kann.

Ein weiterer Punkt könnte sein, dass ein bestimmter Käuferkreis ausgeschlossen wird, wenn es zu einer Preissteigerung käme. Da aber mit keiner gravierenden Erhöhung der Preise gerechnet werden kann, hätten alle Käufer die Möglichkeit ihre gewünschten Produkte zu kaufen. Sollten die Preise trotz dessen für den Käufer zu hoch sein, könnten sie außerdem auch aus den anderen EU-Staaten die Produkte bei Bedarf preiswerter kaufen.

Weiterhin könnte in Erwägung gezogen werden, dass die Käufer sorgloser mit ihren Produkten umgehen könnten, wenn es längerer Gewährleistungspflichten geben würde.<sup>181</sup>

Da generell vom Wunsch des Verbrauchers auszugehen ist, dass seine gekauften Sachen eine lange Lebensdauer haben sollen, kann bei den meisten Menschen beim Umgang mit ihren Gütern eine gewisse Sorgfalt vorausgesetzt werden.

Des Weiteren erscheint die Reduzierung der Lebenszykluskosten bei zum Beispiel Waschmaschinen mit nur 43 € zunächst relativ gering. Da aber bei Notebooks mit Einsparungen von 295 € bei einer fünf Jahre längeren Nutzung gerechnet werden kann, ist diese Zahl schon deutlich höher und bringt für den Einzelnen einen sichtbaren wirtschaftlichen Vorteil.<sup>182</sup>

Ebenso sollte bedacht werden, dass sich die Technik ständig weiterentwickelt. Da der technische Fortschritt schnell voranschreitet, haben viele Menschen den Wunsch, das beste und neuste Modell zu besitzen. Durch längere Haltbarkeit des Produktes hätte man zwar nicht immer das Aktuellste, könnte aber durch längere Nutzung des alten Gerätes, welches zwar nicht mehr ganz so modern ist, Investitionen sparen.

Ein weiterer Punkt ist, dass hochwertige Produkte für längere Haltbarkeit aus qualitativ hochwertigeren Materialien hergestellt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Nachproduktion der Produkte verringert, könnte es jedoch gleichzeitig zu Einsparungen beim Material kommen.

Eine weitere mögliche Folge der längeren Haltbarkeit von Produkten könnte der Arbeitsplatzabbau sein. Durch den sich reduzierenden Verkauf könnte es zu Absatzrückgängen kommen, und so müssten eventuell Arbeitnehmer entlassen werden.<sup>183</sup> Arbeitskräfte werden an anderer Stelle benötigt, da aktuell in Deutschland ein Fachkräftemangel herrscht.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die negativen Auswirkungen, die bei einer Einführung einer längeren Gewährleistungsfrist für höherwertige Produkte bestehen

---

<sup>181</sup> Vgl. Bizer Kilian; Führ Martin; Proeger Till: Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts, 2016 S. 8 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>182</sup> Vgl. Rüdener Ina, Praksh Siddharth: Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, 2020, S. 11 [Zugriff am 23.02.2023].

<sup>183</sup> Haake, 1996, S. 4 [Zugriff am 20.02.2022].



würden, relativ gering sind. Die Vorteile einer Neuregelung überwiegen die Nachteile. Die Nachteile treffen vorwiegend den Hersteller. Nicht nur umwelttechnische Aspekte würden Beachtung finden, sondern es gibt es auch wirtschaftliche Aspekte, die für eine Verlängerung sprechen.

### 13.3 Mögliche Neuregelung

Die mögliche Neuregelung könnte so aussehen, dass der Paragraph § 438 BGB durch einen Absatz 1a ergänzt werden würde, in dem eine längere Gewährleistungsfrist für hochwertige Produkte festgeschrieben wird.

Der Paragraph könnte beispielsweise lauten:

*(1a) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Fristen verjähren die Ansprüche von hochwertigen Produkten mit einer Frist von fünf Jahren.*

Dazu müsste noch definiert werden, was überhaupt ein hochwertiges Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist. Dies könnte durch einen eigenständigen Paragraphen oder einen zweiten Satz des neu geschaffenen Absatzes 1a geschehen. Ein hochwertiges Produkt könnte dabei so definiert werden:

*Ein hochwertiges Produkt ist eine (elektronische), langlebige, preishöherklassige, nachhaltige und eine hohe qualitätsaufweisende Sache.*

Diskussionswürdig wäre, welche Gewährleistungsfrist man für ein hochwertiges Produkt festsetzt. In dieser Bachelorarbeit wurden Überlegungen angestellt, ob man die Frist für hochwertige Produkte auf drei, fünf oder zehn Jahre verlängern könnte. Entschieden wurde sich für eine Frist von fünf Jahren.

Drei Jahre wurden ausgeschlossen, da diese Frist nur geringfügig länger wäre als die bisher vorgeschriebenen zwei Jahre. Ein langlebiges Produkt hält mindestens drei Jahre, in den meisten Fällen aber erheblich länger. Der Effekt, dass sich die Umweltauswirkungen reduzieren sollen, wäre bei einer Frist von drei Jahren zwar vorhanden, aber noch nicht besonders groß. Die Erhöhung des Preises wäre nur moderat.

Für eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren wurde sich entschieden, da damit ein größerer Effekt auf die Reduzierung der negativen Umweltauswirkungen einhergeht. Des Weiteren können noch technische Neuerungen genutzt werden, da der Austausch der Produkte theoretisch nach fünf Jahren stattfindet. Man benötigt zwar hochwertige Materialien, die eine gewisse Preissteigerung mit sich bringen könnten, diese Preissteigerung wäre aber voraussichtlich unwesentlich.

Es wurde sich gegen eine Frist von zehn Jahren entschieden, da zwar die Umweltauswirkungen erheblich reduziert werden würden, aber der technische Fortschritt nicht ausreichend Berücksichtigung fände. Die Produkte würden über einen zu langen Zeitraum

hinweg nicht über bestimmte neu entwickelte Funktionen verfügen, die der Verbraucher wünscht. Der Preis würde voraussichtlich höher sein, da noch hochwertigere Materialien eingesetzt werden müssten als bei einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, um die Haltbarkeit des Produktes zu gewährleisten. Zudem hätte die lange Gewährleistungsfrist eine deutliche Umsatzeinbuße für die Hersteller und Händler zur Folge.

Eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren berücksichtigt somit am optimalsten die Belange der Verbraucher, der Hersteller, der Händler und der Umwelt.

## 14 Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Gewährleistung eine entscheidende Rolle im Kaufrecht spielt und für die Käufer eine Möglichkeit bietet, Ersatz oder Neulieferung für das defekte Gerät zu erhalten. Garantie und Gewährleistung werden meist als Synonyme verwendet, welches sie jedoch nicht sind. Aber ist eine Neuregelung der Gewährleistungsfristen nötig?

Um zu entscheiden, ob eine Neuregelung für hochwertige Produkte angestrebt werden sollte, musste zuerst der Begriff eines hochwertigen Produktes definiert werden. Ein hochwertiges Produkt wurde in dieser Bachelorarbeit als ein (elektronisches), langlebiges, preishöherklassiges, nachhaltiges Produkt definiert, welches eine hohe Produktqualität aufweist.

Über eine Neuregelung wurde aufgrund des bei der Entsorgung entstehenden Elektroschrotts, des Verschleißes und des Verbraucherschutzes nachgedacht. Der Elektroschrott stellt ein großes Problem für die Umwelt dar. Nicht nur der bestehende Müll, sondern auch die Entsorgung des Schrottes ist nicht immer umweltfreundlich. Neben dem Elektroschrott ist der geplante Verschleiß von Elektrogeräten problematisch.

Elektrogeräte haben Soll -Bruchstellen, die den Verschleiß und damit den Neukauf von Produkten fördern. Der Verbraucherschutz ist europaweit geregelt. Ein spezielles Verbraucherschutzgesetz ist im deutschen Recht aber nicht vorzufinden, die Normen wurden mit ins BGB übernommen.

Die gesetzlichen Grundlagen liefert das BGB, das Produkthaftungsgesetz und die europäischen Richtlinien. Im BGB ist geregelt, wie Gewährleistung funktioniert und wann man welche Fristen anwenden kann. Das BGB umfasst gesetzlich vorgeschriebene Fristen von zwei, fünf oder 30 Jahren bei Gewährleistungsfällen. Weiterhin gibt es das Produkthaftungsgesetz, welches die Frist auf drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme erweitert, wenn der Produktfehler jemanden getötet, seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt hat. Weitere Regelungen zur Gewährleistungsfrist sind europarechtlich in verschiedenen Richtlinien festgelegt, wie beispielsweise in der Richtlinie 1999/44/EG, der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie. Dort wurde festgelegt, dass die Haftungs- und die Verjährungsfrist zwei Jahre beträgt. Bei gebrauchten Sachen darf die Haftungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, die Verjährungsfrist jedoch nicht. Da der deutsche Gesetzgeber nicht zwischen Haftungs- und Verjährungsfrist unterschieden, sondern nur die Verjährungsfrist übernommen hat, wird im deutschen Gesetz bei gebrauchten Sachen die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Dies ist kritisch zu betrachten, da dies unionsrechtswidrig ist. Durch die EU-Richtlinien soll ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden. Es wird festgestellt, dass die Zweijahresfrist nicht nur elektrische Geräte umfasst, sondern ebenso für digitale Produkte gilt.

Der EU-Ländervergleich hat ergeben, dass in den meisten Staaten eine Frist von zwei Jahren angewendet wird, nur wenige Länder haben eine höhere Frist.

Die Unionsrechtswidrigkeit der Umsetzung der Richtlinie wurde vom europäischen Gerichtshof und dem Bundesgerichtshof festgestellt. Die aufgezeigten Urteile verdeutlichen die Anwendung der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren und zeigen, auf welche Punkte bei der Gewährleistung noch zusätzlich zu achten ist.

Bei der Abgrenzung der Gewährleistung von der Garantie wurde der Begriff Garantie als freiwillige Leistung definiert, die in Beschaffen- und Haltbarkeitsgarantien unterteilt werden kann. Garantien können kostenpflichtig sein, dafür sind die Parteien frei in der Vertragsgestaltung. Die Garantieerklärung muss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Im Vergleich zur Garantie ist die Gewährleistung eine gesetzlich geregelte, vorgeschriebene Frist, die nicht wie bei der Garantie gegenüber dem Hersteller oder Händler, sondern gegenüber dem Verkäufer gilt.

Die Gewährleistung oder Garantie kann durch einen Vertrag verlängert werden.

Neben Service Modellen, bei denen man die Produkte nutzt, ohne selbst Eigentümer zu werden, beispielsweise bei Autos oder Computern, gibt es noch das Leasing, bei welchem man eine gewisse Rate für den Besitz des Objektes zahlt. Dieses wird in das Hersteller- und Finanzierungsleasing unterteilt. Eine weitere Alternative stellt die Rückkaufverpflichtung, bei dem der Händler das Produkt zurückkauft, dar.

Betrachtet wurden auch die Folgen der Dauer der Gewährleistungsfrist auf die Verbraucher, den Handel und die Umwelt. Dabei ist zu beachten, dass sich die Technik immer weiterentwickelt. Zeigen Produkte Mängel, werden sie überwiegend ausgetauscht und nicht repariert. Der Handel ist eher auf kurzlebige Produkte ausgelegt. Dadurch entstehen viel Elektroschrott und Müll. Die Produktion der elektrischen Geräte erfordert einen hohen Aufwand an Energie und Material. Deshalb erscheint eine Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften sinnvoll.

Eine Neuregelung könnte so aussehen, dass die Verjährungsfrist für hochwertige Produkte auf fünf Jahre erhöht wird. Dadurch könnte die Umwelt entlastet werden. Die Kosten der Produkte stellen sich als nicht problematisch dar. In der Bachelorarbeit konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass die Erhöhung der Gewährleistungsfrist keinen Ausschluss eines bestimmten Personenkreises, der sich die höherpreisklassigen Produkte nicht leisten kann, mit sich bringt. Auch ein sorgloserer Umgang mit den Produkten ist nicht zu erwarten. Die ständige Weiterentwicklung der Technik, der höhere Materialeinsatz für die Produktion höherwertiger Güter und der mögliche Arbeitsplatzabbau wären Gründe, die einer Neuregelung entgegenstehen. Diese überwiegen aber nicht die Vorteile, die eine solche Regelung mit sich bringt.

Die Gewährleistung ist prinzipiell ein sehr wichtiger Punkt beim Kauf von neuen Produkten. Abschließend ist zu sagen, dass eine Neuregelung der Gewährleistungsfrist für hochwertige Produkte erhebliche Vorteile mit sich bringen würde.

Die Umsetzung der Forderungen der Verbraucherschützer beziehungsweise Verbraucherschutzzentralen nach einer längeren Gewährleistungsfrist sind berechtigt.

Wenn ein hochwertiges Produkt bereits innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf kaputt geht, ist dies ärgerlich und entspricht nicht den Erwartungen des Käufers. Aufgrund der Gewährleistungsregeln kann der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist Ersatz oder Neulieferung der Sache vom Verkäufer verlangen. Mit einer längeren Gewährleistungsfrist würde dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung getragen und ein Anreiz für die Entwicklung von langlebigen und reparierbaren Produkten geschaffen. Längere Gewährleistungsfristen entlasten den Käufer finanziell und schützen die Umwelt. Eine fünfjährige Gewährleistungsfrist führt dabei nicht zu unzumutbaren Nachteilen für Hersteller und Verkäufer.

## Kernsätze

1. Hochwertige Produkte könnten als (elektronische), langlebige, preishöherklassige, nachhaltige Produkte, die eine hohe Produktqualität ausweisen, definiert werden.
2. Problematisch und negative Folgen mit sich bringend sind der Elektroschrott und der geplante Verschleiß von elektronischen Geräten.
3. Gewährleistung spielt im deutschen Kaufrecht eine entscheidende Rolle.
4. Die Gewährleistungsfristen betragen gemäß § 438 BGB zwei, fünf oder 30 Jahre.
5. Gewährleistung wird nicht nur durch das BGB gesetzlich vorgeschrieben, es gibt auch EU-Richtlinien, die die Umsetzung einer Gewährleistungs-Mindestfrist von zwei Jahren verlangen.
6. Die Verkürzung der Verjährungsfrist für gebrauchte Sachen auf ein Jahr ist unionsrechtswidrig.
7. Die meisten EU-Staaten haben lediglich die Mindestfrist der Gewährleistung von zwei Jahren in ihr Recht übernommen.
8. Gewährleistung und Garantie werden oft als Synonyme verwendet, haben aber eine unterschiedliche Bedeutung.
9. Als Alternativen zum Kauf eines Produktes kann man Leasing oder Service-Modelle nutzen.
10. Eine Neuregelung der Gewährleistungsfristen für hochwertige Produkte wäre aus vielen Blickwinkeln sinnvoll.
11. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist für hochwertige Produkte ist ein Beitrag im Kampf gegen den Elektroschrott.

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1: Vergleich der Gewährleistungsfristen der EU-Staaten .....	VI
Anhang 2: Vergleich von Gewährleistung und Garantie .....	VIII

## Anhang

### Anhang 1: Vergleich der Gewährleistungsfristen der EU-Staaten

Nr.	EU-Staat	Mindestfrist von 2 Jahren	Andere Gewährleistungsfrist	Geregelt in
1	Belgien	x		Artikel 1649quater Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch)
2	Bulgarien		x 3 Jahre Mangelbeseitigung 1 Jahr Ansprüche Käufer 6 Monate bewegliche Sachen	Artikel 197 Закон за задълженията и договорите (Schuld- und Vertragsrecht)
3	Dänemark	x		Artikel 54 Lov om Køb (Kaufgesetze)
4	Deutschland	x		§ 438 BGB
5	Estland		x 3 Jahre	§ 146 Tsiviilseadustiku üldosa seadus (Gesetz über den allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches)
6	Finnland		x durchschnittliche Lebensdauer	Bsp.: Kapitel 6 Abschnitt 30 ff. Kauppalaki/Köplag (Gesetz über den Verkauf von Waren)
7	Frankreich	x		Artikel 1648 Code Civil (Zivilgesetzbuch)
8	Griechenland	x für bewegliche Sachen	x 5 Jahre für unbewegliche	Artikel 554 Αστικός Κώδικας (griechisches Zivilgesetzbuch)
9	Irland		x 6 Jahre	Artikel 21 des Sale of Goods and Supply of Services Act (Gesetz über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen) in section 53 des Sale of Goods Act 1893
10	Italien	x		Artikel 132 decreto legislativo (Gesetzesverordnung) Nr. 206 des Codice del consumo (Verbrauchergesetzbuches)
11	Kroatien	x		gemäß Artikel 422 Absatz 1 Zakon o obveznim odnosima (Schuldrechtsgesetz)
12	Lettland	x		Artikel 27 Patērētāju tiesību aizsardzības likums (Verbraucherschutzgesetz)
13	Litauen	x		Abschnitt 6.364 Civilinis Kodeksas (Zivilgesetzbuch)
14	Luxemburg	x		Artikel 1646-1 Code Civil (Zivilgesetzbuch)



15	Malta		x 1 Jahr unbewegliche Sachen 6 Monate bewegliche Sachen	Artikel 1431 Absatz 3 Kodiċi ċivili (Zivilgesetzbuch)
16	Niederlande	x		Artikel 23 Absatz 2 des siebten Buches burgerlijk wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch)
17	Österreich	x für bewegliche Sachen	x 3 Jahre für unbewegliche	§ 933 Absatz 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch
18	Polen	x		Artikel 568 Kodeks cywilny (Bürgerliches Gesetzbuch)
19	Portugal		x 1 Jahr	Artikel 916 código civil (Bürgerliches Gesetzbuch)
20	Rumänien		x 3 Jahre	Artikel 3, Artikel 11 des Descret Numar: 167 DIN 10/04/58 privitor la prescriptia extinctiva (Dekret Nummer 167 vom 10.04.1958 über die Verjährung)
21	Schweden	x	x 3 Jahre für Verbraucher/ digitale Produkte	Artikel 32 Köplag (Kaufgesetz) Kapitel 4 Abschnitt 4 Konsumentköplag
22	Slowakei	x		Artikel 562 Absatz 2 lit. c Obchodný zákonník (Handelsgesetzbuch)
23	Slowenien		x 5 Jahre allgemeine Verjährungsfrist	Artikel 346 Obligacijski zakonik (Obligationenrecht)
24	Spanien		x 3 Jahre	Artikel 120 Absatz 1 Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios (Allgemeines Verbraucher- und Nutzerschutzrecht)
25	Tschechische Republik		x 3 Jahre	Artikel 629 Absatz 1 Zákon občanský zákoník (Zivilgesetzbuch)
26	Ungarn	x wenn Käufer = Verbraucher		Artikel 6:163 Absatz 2 Satz 2 polgári törvénykönyv (Zivilgesetzbuch)
27	Zypern	x		/

## Anhang 2: Vergleich von Gewährleistung und Garantie

	Gewährleistung	Garantie
<b>Gemeinsamkeiten</b>	soll einen gewissen Verbraucherschutz regeln	soll einen gewissen Verbraucherschutz regeln
	in EU-Richtlinie 1999/44/EG geregelt	in EU-Richtlinie 1999/44/EG geregelt
	im BGB geregelt	im BGB geregelt
<b>Unterschiede</b>	Gesetzlich vorgeschrieben	Freiwillige Leistung
	auch als Mängelhaftung bezeichnet, umfasst Rechts- und Sachmängel	Verpflichtungsform/ Versprechen, dass Erfolg eintritt
	angeboten vom Verkäufer	angeboten vom Händler/ Hersteller
	geregelt im § 438 BGB geregelt	geregelt im § 443 BGB und in den Vereinbarungen
	gesetzlich vorgeschriebene Frist von 2, 5 oder 30 Jahre (Verkürzung auf ein Jahr bei gebrauchten Gütern möglich)	keine Mindest-/ Höchstgrenze für Frist
	kostenlos	kann kostenpflichtig sein
	Neulieferung oder Reparatur gesetzlich festgelegt, eines kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden	in Garantieerklärung kann geregelt sein, dass Neulieferung oder Reparatur ausgeschlossen werden können
	keine bestimmten Arten, nur Unterteilung in die verschiedenen Fristen	Hauptarten: Beschaffheits- und Haltbarkeitsgarantie
	bezieht sich auf die gesamte Kaufsache	kann sich auch nur auf bestimmte Teile beziehen
	läuft bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 438 BGB immer	kann neben der gesetzlichen Gewährleistung laufen
	kann nicht ausgeschlossen/ ersetzt/ verringert werden	kann ausgeschlossen/ nicht angeboten werden, da freiwillige Leistung
	steht Käufer ohne extra schriftliche Erklärung zu	muss in Garantieerklärung geregelt werden und als dauerhafter Datenträger wie als Urkunde zur Verfügung gestellt werden

## Literaturverzeichnis

**Aiblinger-Madersbacher**, Katharina: *Grenzüberschreitende Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten*, 2016, verfügbar unter: [2016 RuR 327-344 Aiblinger Madersbacher \(vivis.de\)](#) [Zugriff am 22.02.2023]

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)**: *Garantien*, 2022, verfügbar unter: [Neuwagengarantie – wer gibt wie viel? | ADAC](#) [Zugriff am 20.02.2023]

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)**: *Wie geht eigentlich Carsharing?*, 2023, verfügbar unter: [Sachsen: Wie geht eigentlich Carsharing? | ADAC](#) [Zugriff am 25.02.2023]

**Armbrüster**, Christian; Hausmann, Rainer; Magnus, Ulrich; Winkler von Mohrenfels, Peter: *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art 11-29 Rom I-VO; Art 46b-d EGBGB; IntVertrVerfR, Internationales Vertragsrecht 2 – Internationaler Verbraucherschutz und Internationales Vertragsverfahrensrecht*, Verlag ottschmidt – De Gruyter, Berlin, 2021

**Ballhaus**, Werner; Gelhaar, Wolfgang; Kessler, Heinrich; Mezger, Hans-Robert; Weber, Reinhold: *BGB, Das Bürgerliche Gesetzbuch Kommentar*, Band 2, Verlag Walter de Gruyter, 1978

**BAUHAUS E-Business Gesellschaft für Bau- und Hausbedarf mbH & Co. KG**: *Garantien*, o.J., verfügbar unter: [Die BAUHAUS Garantien | BAUHAUS](#) [Zugriff am 20.02.2023]

**Beckmann**, Roland Michael; Busche, Jan; Coester, Michael; Emmerich, Volker; Gsell, Beate; Habermeier, Stefan; Hager, Johannes; Herresthal, Carsten; Honsell, Heinrich; Huber, Peter; Jacoby, Florian; Kaiser, Dagmar; Klinck, Fabian; Martinek, Michael; Meyer-Pritzl, Rudolf; Oechsler, Jürgen; Olzen, Dirk; Peters, Frank; Richardi, Reinhard; Schiemann, Gottfried; Schmidt-Kessel, Martin; Seiler, Hans Hermann; Viegweg, Klaus; Voppel, Reinhard: *Staudinger BGB Eckpfeiler des Zivilrechts*, Verlag Sellier - de Gruyter, 2014/ 2015

**Beckmann**, Roland Michael; Mader, Peter; Martinek, Michael; Matusche-Beckmann, Annemarie; Stoffels, Markus: *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2: §§ 433-487; Leasing*, Verlag Sellier – de Gruyter, Berlin, 2004

**Beckmann**, Roland Michael; Matusche-Beckmann, Annemarie; Schermaier, Martin Josef: *Staudinger BGB, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse §§ 433-480*, Verlag Sellier - de Gruyter, 2014

**Berger**, Christian; Budzikiewicz, Christine; Mansel, Heinz-Peter; Stadler, Astrid; Stürner, Rolf; Teichmann, Arndt: *Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar*, 18. Auflage, Verlag C.H.Beck, 2021

**Birkner**, Helena; Horizont (Hrsg.): *Criteo-Studie: Diese Produkt-Kriterien haben für Verbraucher derzeit höchste Priorität*, 2023, verfügbar unter: [Criteo-Studie: Diese Produkt-Kriterien haben für Verbraucher derzeit höchste Priorität - HORIZONT](#) [Zugriff am 01.03.2023]

**Bizer, Kilian; Führ, Martin; Proeger, Till; Bundeszentrale Bundesverbund (Hrsg.):** Die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des deutschen Gewährleistungsrechts, 2016, verfügbar unter: [https://www.vzbv.de/sites/default/files/vzbv\\_stu-die\\_verbesserung\\_des\\_deutschen\\_gewaehrleistungsrechts.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/vzbv_stu-die_verbesserung_des_deutschen_gewaehrleistungsrechts.pdf) [Zugriff am 23.02.2023]

**Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:** *Mehr Nachhaltigkeit beim Umgang mit Elektroschrott*, 2017, verfügbar unter: [BMZ Position – Mehr Nachhaltigkeit beim Umgang mit Elektroschrott](#) [Zugriff am 22.02.2023]

**Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:** *Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion*, o.J., verfügbar unter: [SDG 12: Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion | BMZ](#) [Zugriff am 22.02.2023]

**Deutscher Bundestag:** *Rücknahmepflicht von Elektrogeräten eingeführt*, o.J., verfügbar unter: [Deutscher Bundestag - Rücknahmepflicht von Elektrogeräten eingeführt](#) [Zugriff am 20.02.2023]

**Destatis (Statistisches Bundesamt):** *10,3 Kilogramm Elektroabfall pro Kopf in Deutschland im Jahr 2018: Zahl der Woche Nr. 11 vom 16. März 2021*, o.J., verfügbar unter: [10,3 Kilogramm Elektroabfall pro Kopf in Deutschland im Jahr 2018 - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Duden:** *Eviktion*, o.J., verfügbar unter: [Duden | Eviktion | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft](#) [Zugriff am 18.02.2023]

**Duden:** *hochwertig*, o.J., verfügbar unter: [hochwertig ▷ Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#) [Zugriff am 01.03.2023]

**Duden:** *Produkt*, o.J., verfügbar unter: [Produkt ▷ Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft | Duden](#) [Zugriff am 01.03.2023]

**Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell; Grüneberg, Christian; Herrler, Sebastian; von Pückler, Renata; Retzlaff, Björn; Siede, Walther; Sprau, Hartwig; Thorn, Karsten; Weidenkaff, Walter; Weidlich, Dietmar; Wicke, Hartmut:** *Grüneberg Bürgerliches Gesetzbuch*, 18. Auflage, Verlag C.H.Beck, 2023

**Europäisches Parlament:** *Elektro- und Elektronikschrott in der EU: Zahlen und Fakten*, 2022, verfügbar unter: [Elektroschrott in der EU: Zahlen und Fakten \(Infografik\) | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#) [Zugriff am 22.02.2023]

**Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ.NET):** *Lambrecht fordert längere Gewährleistungsfristen*, 2021, verfügbar unter: [Justizministerin Lambrecht fordert längere Gewährleistungsfristen \(faz.net\)](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ.NET):** *Verbraucherschützer fordern längere Garantiezeiten*, 2017, verfügbar unter: [Für hochwertige Produkte: Verbraucherschützer fordern längere Garantiezeiten - Wirtschaftspolitik - FAZ](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Gildeggen**, Rainer; beckonline (Hrsg.): *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, 2016, verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Czeits%5Cvur%5C2016%5Ccont%5Cvur.2016.83.1.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 25.02.2023]

**Grabit**; Hilf; Nettesheim; Hess; beckonline (Hrsg.): *AEUV Art. 81*, o.J., verfügbar unter: [https://beck-online.beck.de/Print/CurrentDoc?vpath=bib-data%5Ckomm%5Cgrabitzhnkoeur\\_77%5Caeuv%5Ccont%5Cgrabitzhnkoeur.aeuv.a81.q1a.q1ii.q12.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks](https://beck-online.beck.de/Print/CurrentDoc?vpath=bib-data%5Ckomm%5Cgrabitzhnkoeur_77%5Caeuv%5Ccont%5Cgrabitzhnkoeur.aeuv.a81.q1a.q1ii.q12.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks) [Zugriff am 01.03.2023]

**Grundmann**, Wolfgang; Schüttel, Klaus: *Wirtschafts- und Sozialkunde Teil 2, Fälle und offene Aufgaben mit Lösungen*, 7. Auflage, Springer Gabler Verlag, 2019

**Haake**, Julia; Econstor (Hrsg.): *Langlebige Produkte für eine zukunftsfähige Entwicklung: Eine ökonomische Analyse*, 1996, verfügbar unter: [Langlebige Produkte für eine zukunftsfähige Entwicklung: Eine ökonomische Analyse \(econstor.eu\)](https://www.econstor.eu/urn:nbn:de:hbz:5:1-63887-p0011-7) [Zugriff am 20.02.2023]

**Hemmer**; Wüst: *Verbraucherschutzrecht*, 2. Auflage, Hemmer/Wüst Verlagsgesellschaft, 2009

**Horn** Nobert: *Bürgschaften und Garantien, Aktuelle Rechtsfragen der Bank-, Unternehmens- und Außerwirtschaftspraxis, RWS-Skript 94*, 6. Auflage, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln, 1995

**IKEA Deutschland GmbH & Co. KG**: *Garantien*, o.J., verfügbar unter: [IKEA Garantie - IKEA Deutschland](https://www.ikea.de/de/faq/ikea-garantie) [Zugriff am 20.02.2023]

**IKEA Deutschland GmbH & Co. KG**: *Zweite Chance – Bei IKEA deine gebrauchten Möbel zurückgeben*, o.J., verfügbar unter: [IKEA Zweite Chance: Gebrauchte Möbel verkaufen - IKEA Deutschland](https://www.ikea.de/de/faq/ikea-zweite-chance) [Zugriff am 20.02.2023]

**Jacoby**, Florian; von Hinden, Michael: *Studienkommentar BGB*, 17. Auflage, Verlag C.H.Beck, 2020

**Jalovec**, Andreas, Süddeutsche Zeitung (Hrsg.): *Eingebautes Verfallsdatum in Elektrogeräten: Geplanter Verschleiß ist ein Massenphänomen*, 2013, verfügbar unter: [Eingebautes Verfallsdatum in Elektrogeräten - Geld - SZ.de \(sueddeutsche.de\)](https://www.sueddeutsche.de/geld/eingebautes-verfallsdatum-in-elektrogeraeten-1.1077777) [Zugriff am 23.02.2023]

**Kayali**, Ömer; tz (Hrsg.): *Wann lohnt sich ein Auto-Abo? Die Vor- und Nachteile*, 2021, verfügbar unter: [Auto-Abos im Trend, aber lohnt sich das wirklich? \(tz.de\)](https://www.tz.de/finance/wann-lohnt-sich-ein-auto-abo) [Zugriff am 25.02.2023]

**Kfzteile24**: *Vor- und Nachteile von Servicepaketen des Herstellers*, o.J., verfügbar unter: [Hersteller-Servicepakete - Die Vor- und Nachteile \(kfzteile24.de\)](https://www.kfzteile24.de/servicepakete) [Zugriff am 25.02.2023]

**Kleefisch**; beckonline (Hrsg.): *Die Gewährleistungsfrist bei Aufdach-Photovoltaikanlagen als Gebäude oder Gebäudeteile*, 2016, verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bibdata%5Czeits%5Cnz-bau%5C2016%5Ccont%5Cnzbau.2016.340.1.htm&hlwords=on&printdiagrammode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 15.02.2023]

**Koch**; Harnos; beckonline (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum BGB: Finanzierungsleasing*, 9. Auflage, 2023, verfügbar unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekobgb\\_9\\_band4-2%2Fbgb%2Fcont%2Fmuekobgb.bgb.finanzierungsleasing.glv.g19.htm&pos=19&hlwords=on](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekobgb_9_band4-2%2Fbgb%2Fcont%2Fmuekobgb.bgb.finanzierungsleasing.glv.g19.htm&pos=19&hlwords=on) [Zugriff am 20.02.2023]

**Krüger**, Wolfgang; Westermann, Harm Peter: *Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Schuldrecht Besonderer Teil I*, 6. Auflage, Verlag C.H.Beck München, 2012

**Prütting**, Hanns; Wegen, Gerhard; Weinreich, Gerd: *BGB Kommentar*, Luchterhand Verlage, 10. Auflage, 2015

**Rat und Hilfe für Verbraucher in Europa**: Zusammenfassung der Fakten zur gesetzlichen Gewährleistung und zu Garantien in der EU, o.J., verfügbar unter: <https://www.photovoltaikeforum.com/core/attachment/6905-eu-vergleichstabelle-gewaehrleistung-garantie-pdf/> [Zugriff am 11.03.2021]

**Reinicke**, Dietrich; Tiedtke, Klaus: *Kaufrecht*, 8. Auflage, Carl Heymann Verlag, 2009

**ROBIOTIC GmbH**: *Software as a Service (SaaS)*, o.J., verfügbar unter: [Software as a Service \(SaaS\) | ROBIOTIC](#) [Zugriff am 25.02.2023]

**ROBIOTIC GmbH**: *Infrastructure as a Service (IaaS)*, o.J., verfügbar unter: [Infrastructure as a Service \(IaaS\) | ROBIOTIC](#) [Zugriff am 25.02.2023]

**ROVBOTIC GmbH**: *Platform as a Service (PaaS)*, o.J., verfügbar unter: [Platform as a Service \(PaaS\) | ROBIOTIC](#) [Zugriff am 25.02.2023]

**Rüdenauer**, Ina; Praksh, Siddharth; Öko-Institut e.V., im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) (Hrsg.): *Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten*, 2020, verfügbar unter: [Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten \(vzbv.de\)](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Safetyxperts**: *Betrieblicher Umweltschutz: Ziele, Beispiele und Tipps*, 2022, verfügbar unter [Betrieblicher Umweltschutz: Ziele, Beispiele und Tipps \(safetyxperts.de\)](#) [Zugriff am 22.03.2023]

**Saturn MMS E-Commerce GmbH**: *Garantien*, o.J., verfügbar unter: [PlusGarantie | SATURN](#) [Zugriff am 20.02.2023]

**Saturn MMS E-Commerce GmbH**: *Waschmaschinen*, o.J., verfügbar unter: [Waschmaschinen kaufen: Top-Angebote günstig online bei SATURN](#) [Zugriff am 01.03.2023]



**Schulze**, Reiner; Dörner, Heinrich; Ebert, Ina; Fries, Martin; Friesen, Siegfried; Himmen, Andreas; Hoeren, Thomas; Kemper, Rainer; Saenger, Ingo; Scheuch, Alexander; Schreiber, Christoph; Schulte-Nölke, Hans; Staudinger, Ansgar; Wiese, Volker: *BGB Handkommentar*, 11. Auflage, Verlag Nomos, 2022

**Smiljanic**, Mirko; Deutschlandfunk (Hrsg.): *Geplanter Verschleiß: Elektrogeräte mit kurzem Haltbarkeitsdatum*, 2014, verfügbar unter: [Geplanter Verschleiß - Elektrogeräte mit kurzem Haltbarkeitsdatum | deutschlandfunk.de](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Spiegel Wirtschaft**: *Jeder soll Handy-Akkus selbst tauschen können*, 2022, verfügbar unter: [Neue EU-Regeln: Jeder soll Handy-Akkus tauschen können - DER SPIEGEL](#) [Zugriff am 20.02.2022]

**Tagesschau**: *Handys werden seltener ausgetauscht*, 2022, verfügbar unter: [Längere Smartphone-Nutzung: Handys werden seltener ausgetauscht | tagesschau.de](#) [Zugriff am 01.03.2023]

**Umweltbundesamt**: *Faktencheck Obsoleszenz*, 2015, verfügbar unter: [Faktencheck Obsoleszenz | Umweltbundesamt](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Umweltbundesamt**: *Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umwelteinwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“*, 2016, verfügbar unter: [Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“ \(umweltbundesamt.de\)](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Umweltbundesamt**: *Nachhaltige Produkte – attraktiv für Verbraucherinnen und Verbraucher? Eine Untersuchung am Beispiel von elektronischen Kleingeräten, Funktionsbekleidung, Möbeln und Waschmitteln*, 2019, verfügbar unter: [Nachhaltige Produkte – attraktiv für Verbraucherinnen und Verbraucher? \(umweltbundesamt.de\)](#), [Zugriff am 01.03.2023]

**Umweltbundesamt**: *25.000 zusätzliche Rückgabestellen für Elektroaltgeräte ab 1. Juli*, 2022, verfügbar unter: [25.000 zusätzliche Rückgabestellen für Elektroaltgeräte ab 1. Juli | Umweltbundesamt](#) [Zugriff am 20.02.2023]

**Umweltbundesamt**: *Elektroaltgeräte*, 2022, verfügbar unter: [Elektroaltgeräte | Umweltbundesamt](#), [Zugriff am 22.02.2023]

**Umweltbundesamt**: *Produkte länger nutzen: Gewährleistung, Reparatur und Neukauf*, 2022, verfügbar unter: [Produkte länger nutzen: Gewährleistung, Reparatur und Neukauf | Umweltbundesamt](#) [Zugriff am 20.02.2023]

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg**: *Gewährleistung einfach erklärt*, 2016, verfügbar unter: [media246896A.pdf \(verbraucherzentrale-bawue.de\)](#) [Zugriff am 03.03.2023]

**Verbraucherzentrale**: *Alles zu Gewährleistung und Schadensersatz*, 2022, verfügbar unter: [Alles zu Gewährleistung und Schadensersatz | Verbraucherzentrale.de](#) [Zugriff am 03.03.2023]

**Voigtländer**, Danny, MDR (Hrsg.): *Gewährleistung: Das ändert sich für Verbraucher ab 2022*, 2021, verfügbar unter: [Gewährleistung: Das ändert sich für Verbraucher ab 2022 | MDR.DE](#) [Zugriff am 27.02.2023]

**Wertgarantie:** *Reparieren statt Wegwerfen*, 2021, verfügbar unter: [rsw\\_stu-die\\_2020.pdf \(reparieren-statt-wegwerfen.de\)](#) [Zugriff am 23.02.2023]

**Westermann**, Harm Peter; Grunewald, Barbara; Maier-Reimer, Georg: *Erman Bürgerliches Gesetzbuch, Band I*, 13. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln, 2011

**Westermann**, Harm Peter; Grunewald, Barbara; Maier-Reimer, Georg: *Erman Bürgerliches Gesetzbuch*, 16. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, 2020

**Wirtschaftslexikon24.com:** Langlebige Konsumgüter, 2020, verfügbar unter: [Langlebige Konsumgüter - Wirtschaftslexikon \(wirtschaftslexikon24.com\)](#) [Zugriff am 01.03.2023]

**Wolf**, Eckhard; Eckert, Hans-Georg; Ball, Wolfgang: *Handbuch des gewerblichen Miet-, Pacht- und Leasingrechts*, 8. Auflage, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln, 2000

**Wortbedeutung.info:** *Produktqualität: Bedeutung, Definition*, o.J., verfügbar unter: [Produktqualität: Bedeutung, Definition ▷ Wortbedeutung.info](#) [Zugriff am 01.03.2023]

**Zeit Online:** *Ab Mitte 2022 erweiterte Rücknahmepflicht für Elektrogeräte*, 2021, verfügbar unter: [Recycling: Ab Mitte 2022 erweiterte Rücknahmepflicht für Elektrogeräte | ZEIT ONLINE](#) [Zugriff am 20.02.2023]



## Rechtsprechungsverzeichnis

**Amtsgericht Schwarzenbek**, Urteil vom 28.10.2020 – 2 C 757/19,  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Cents%5Cbeckrs%5C2020%5Ccont%5Cbeckrs.2020.49276.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 20.02.2023]

**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 20.06.1991 - VII ZR 305/90  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw-rr%2F1991%2Fcont%2Fnjw-rr.1991.1367.2.htm&pos=1&hlwords=on> [Zugriff am 20.02.2023]

**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 16.09.1993 - VII ZR 180/92  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fzeits%2Fnjw%2F1993%2Fcont%2Fnjw.1993.3195.1.htm&pos=1&hlwords=on> [Zugriff am 20.02.2023]

**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 09.10.2013 - VIII ZR 318/ 12  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fzeits%2Fnjw%2F2014%2Fcont%2Fnjw.2014.845.1.htm&pos=1&hlwords=on> [Zugriff am 20.02.2023]

**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 24.02.2016 – VIII ZR 38/15  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Czeits%5Cnjw%5C2016%5Ccont%5Cnjw.2016.2645.1.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff 20.02.2023]

**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 10.01.2019 - VII ZR 184/17  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Czeits%5Cnjw%5C2019%5Ccont%5Cnjw.2019.1593.2.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 20.02.2023]

**Bundesgerichtshof**, Urteil vom 18.11.2020 – VIII ZR 78/20  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Czeits%5Cnjw%5C2021%5Ccont%5Cnjw.2021.1008.2.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 20.02.2023]

**Europäischer Gerichtshof (Fünfte Kammer)**, Urteil vom 13.07.2017 – C-133/16  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Cents%5Cbeckrs%5C2017%5Ccont%5Cbeckrs.2017.116664.htm&hlwords=on&printdialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 20.02.2023]

**Landgericht Köln**, Urteil vom 07.02.2007 – 91 O 87/06,  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Cents%5Cbeckrs%5C2008%5Ccont%5Cbeckrs.2008.16190.htm&hlwords=on&print-dialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 20.02.2023]

**Landgericht Stendal**, Urteil vom 28.11.2008 – 21 O 118/08  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Print/CurrentMagazine?vpath=bib-data%5Cents%5Cbeckrs%5C2009%5Ccont%5Cbeckrs.2009.10991.htm&hlwords=on&print-dialogmode=CurrentDoc&actionname=Index&gesamtversionpath=&timezone=Europe%2FBerlin&exportFormat=pdf&options=WithFootNoteInText&options=WithReferences&options=WithOwnAnnotations&options=WithHighlighting&options=WithLinks> [Zugriff am 20.02.2023]

**Oberlandesgericht Oldenburg**, Urteil vom 22.01.2013 - 2 U 47/12  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bib-data%2Fents%2Fbeckrs%2F2013%2Fcont%2Fbeckrs.2013.12866.htm&readable=Parallel-fundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on&JumpType=SingleHit-Jump&JumpWords=Oberlandesgericht%2BOldenburg%2B2%2BU%2B47%252f12> [Zugriff am 20.02.2023]

**Oberlandesgericht Schleswig**, Urteil vom 07.08.2014 - 4 O 335/13  
verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw-rr%2F2016%2Fcont%2Fnjw-rr.2016.266.1.htm&pos=1&hlwords=on> [Zugriff am 20.02.2023]

## Rechtsquellenverzeichnis

- Закон за задълженията и договорите (Schuld- und Vertragsgesetz)** vom 05.07.1999, in Kraft ab 02.06.2021, verfügbar unter: [Lex.bg - Закони, правилници, конституция, кодекси, държавен вестник, правилници по прилагане](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Αστικός Κώδικας (griechisches Zivilgesetzbuch)** vom 23.02.1946, verfügbar unter: [Αστικός-Κώδικας.pdf \(ministryofjustice.gr\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch** vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 10.09.2021, verfügbar unter: [RIS - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 09.03.2023 \(bka.gv.at\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** vom 18.08.1896 in der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.
- Burgerlijk Wetboek (belgisches Bürgerliches Gesetzbuch)** vom 13.09.1807, zuletzt geändert 01.07.2022, verfügbar unter: [LOI - WET \(fgov.be\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Burgerlijk Wetboek (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch)** gültig ab 01.01.2023, verfügbar unter: [wetten.nl - Verordnung - Bürgerliches Gesetzbuch Buch 7 - BWBR0005290 \(overheid.nl\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Civilinis Kodeksas (Zivilgesetzbuch)** vom 18.07.2000, verfügbar unter: [Bürgerliches Gesetzbuch \(infolex.lt\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Code Civil (französisches Zivilgesetzbuch)** von 1804, zuletzt geändert am 25.03.2009, verfügbar unter: [Section 3 : De la garantie. \(Articles 1625 à 1649\) - Légifrance \(legifrance.gouv.fr\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Code Civil (luxemburgisches Zivilgesetzbuch)** Dekret vom 05.03.1803, gültig ab 01.01.2023, verfügbar unter: [Code civil - Legilux \(public.lu\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Código civil (Bürgerliches Gesetzbuch)** vom 01.06.1967, verfügbar unter: [::: DL Nr. 47344/66 vom 25. November \(pgdlisboa.pt\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Codul Civil (Bürgerliches Gesetzbuch)** inkraft getreten am 30.04.2011, verfügbar unter: [Codul civil](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Descret Numar: 167 DIN 10/04/58 privitor la prescriptia extinctiva (Dekret Nummer 167 vom 10.04.1958 über die Verjährung)** vom 10.04.1958, verfügbar unter: [DECRET nr.167 din 10 aprilie 1958 privitor la prescriptia extinctivă \(cdep.ro\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Decreto legislativo (Gesetzesverordnung) Nr. 206 des Codice del consumo (Verbrauchergesetzbuches)** vom 06.09.2005, verfügbar unter: [Microsoft Word - A.3doc.doc \(mise.gov.it\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]
- Gesetz über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz - ErbbauRG)** vom 15.01.1919, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist

**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG)** vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.12.2022

**Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)** vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 17.7.2017

**Kauppalaki/Köplag (Gesetz über den Verkauf von Waren)** von 1987, verfügbar unter: [en19870355\\_19940017.pdf \(finlex.fi\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Kodeks cywilny (Bürgerliches Gesetzbuch)** vom 23.04.1964, verfügbar unter: [Akt prawny \(sejm.gov.pl\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Kodiċi ċivili (Zivilgesetzbuch)** vom 11.02.1870, zuletzt geändert 2021, verfügbar unter: [MALTA RECHTSVORSCHRIFTEN \(legislation.mt\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Konsumentenschutzgesetz** vom 08.03.1979, verfügbar unter: [RIS - Konsumentenschutzgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 09.03.2023 \(bka.gv.at\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Konsumentköplag (Verbraucherkaufgesetz)** vom 01.05.2022, verfügbar unter: [Verbraucherkaufgesetz \(2022:260\) Schwedisches Gesetzbuch 2022:2022:260 bis einschließlich SFS 2022:820 - Riksdagen](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Köplag (Kaufgesetz)** von 1990, zuletzt geändert am 01.08.2022, verfügbar unter: [Köplag \(1990:931\) Svensk författningssamling 1990:1990:931 bis SFS 2022:981 - Riksdagen](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Kuluttajansuojalaki/Konsumentskyddslag (Verbraucherschutzgesetz)** von 1978, zuletzt geändert 2005, verfügbar unter: [Kuluttajansuojalaki.engl.lop.doc \(finlex.fi\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios (Allgemeines Verbraucher- und Nutzerschutzrecht)** von 2007, aktualisiert am 01.01.2022 verfügbar unter: [Real Decreto Legislativo 1/2007, de 16 de noviembre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios y otras leyes complementarias. \(boe.es\)](#) [Zugriff am 15.02.23]

**Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher**, verfügbar unter: [Publications Office \(europa.eu\)](#) [Zugriff am 10.02.2023]

**Loi relative à la responsabilité du fait des produits défectueux (Gesetz über die Haftung für fehlerfreie Produkte)** vom 10.04.1991, aktualisiert am 08.05.2007, verfügbar unter: [LOI - WET \(fgov.be\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Lov om Køb (Kaufgesetze)** vom 08.06.2020, verfügbar unter: [Købeloven \(retsinformation.dk\)](#) [Zugriff am 15.02.2023] UR

**Obchodný zákonník (Handelsgesetzbuch)** vom 18.12.1991, gültig ab 01.02.2023, verfügbar unter: [513/1991 Zb. Obchodný zákonník | Aktuálne znenie \(zakonypreludi.sk\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Obligacijski zakonik (Obligationenrecht)** vom 01.01.2002, verfügbar unter: [Verpflichtungscodex \(OZ\) \(pisrs.si\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Patērētāju tiesību aizsardzības likums (Verbraucherschutzgesetz)** vom 15.04.1999, verfügbar unter: [Patērētāju tiesību aizsardzības likums \(likumi.lv\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Polgári törvénykönyv (Zivilgesetzbuch)** in Kraft getreten am 15.03.2014, verfügbar unter: [Ptk. \(új\) - 2013. évi V. törvény a Polgári Törvénykönyvről - Hatályos Jogszabályok Gyűjteménye \(jogtar.hu\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Richtlinie 1999/44/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterrichtlinie)

**Richtlinie 2011/83/EU** des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

**Sale of Goods and Supply of Services Act (Gesetz über den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen)** von 1980, verfügbar unter: [Sale of Goods and Supply of Services Act, 1980 \(irishstatutebook.ie\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Statute of Limitations (Verjährungsfrist)** von 1957, verfügbar unter: [Statute of Limitations, 1957, Section 11 \(irishstatutebook.ie\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Търговски закон (Handelsgesetzbuch)** vom 01.07.1991, in Kraft ab 08.07.2022, verfügbar unter: [Lex.bg - Закони, правилници, конституция, кодекси, държавен вестник, правилници по прилагане](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Tsiviilseadustiku üldosa seadus (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches)** In Kraft getreten am 01.07.2002, verfügbar unter: [Allgemeiner Teil des Gesetzes über das Zivilgesetzbuch – Riigi Teataja](#) [Zugriff am 11.03.2023]

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

**Zákon občanský zákoník (Zivilgesetzbuch)** vom 22.03.2012, aktualisiert am 06.01.2023, verfügbar unter: [89/2012 Sb. Občanský zákoník \(nový\) \(zakonyprolidi.cz\)](#) [Zugriff am 15.02.2023]

**Zakon o obveznim odnosima (Schuldrechtsgesetz)** gültig ab 01.01.2023, verfügbar unter: [Zakon o obveznim odnosima - Zakon.hr](#) [Zugriff am 15.02.2023]

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, den 31.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Axmann' with a long horizontal flourish extending to the right.

Unterschrift